

Peter Webinger – Wolfgang Taucher

HERAT

Eine sozioökonomische Fallstudie



HERAT

Eine sozioökonomische Fallstudie

Xenia DURANTE, MA



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Topographie	6
Einleitung.....	8
Erkenntnisse im Überblick.....	10
Allgemeines über die Provinz Herat.....	19
Sozioökonomische Aspekte.....	21
Sicherheitslage in der Provinz Herat	32
Kinder und Schulbildung	42
Frauen	57
Sippenhaftung	83
Nichtausübung des Islam.....	84
Ethnische Verteilung, Räte und Meldewesen	85
Abkürzungsverzeichnis & Glossar	87
Bibliographie & Quellenverweise.....	90
Impressum.....	132

VORWORT

Die vorliegende Fallstudie über die sozioökonomische Situation in der afghanischen Stadt Herat basiert auf Interviews, die durch die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) durchgeführt wurden. Der fachliche Bedarf einer solchen Erhebung hat sich im Zuge einer Evaluierung bei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts, Referenten des BFA sowie anderen im Asylwesen tätigen Organisationen ergeben.

Die Autorin, Xenia Durante, konnte im Rahmen der Experteninterviews eine umfassende Einschätzung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage in der Provinz Herat gewinnen. Thematisch konnten sozioökonomische Aspekte wie Urbanisierung, Klima, Arbeitsmarkt und Armut, aber auch gesellschaftliche Bereiche wie die Situation der Frauen sowie Kinder und Schulbildung abgedeckt werden.

Eine solche Fallstudie erlaubt einen tieferen Einblick in das kleinräumige Umfeld einer afghanischen Stadt und ermöglicht dadurch eine bessere Einschätzung der Komplexität der gegenwärtigen Lage vor Ort.

Mag. Peter Webinger

Leiter der Sektion V
Fremdenwesen
Bundesministerium
für Inneres

Mag. Wolfgang Taucher, M.A.

Leiter der Gruppe V/C
Asyl und Rückkehr
Bundesministerium
für Inneres

TOPOGRAPHIE



Turkmenistan

Afghanistan

Pakistan

Tajikist

Iran

Quetta

Dera Ghazi Khan

Sukkur

Larkana

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

Mehar

Dokri

Ranipur

Naushara

Naushahro Feroze

Bandhi

Moro

Joti

Dadu

Kandiario

Kambet

EINLEITUNG

Diese Publikation ist das Ergebnis von Interviews, die zwischen November 2018 und Jänner 2019 per Videotelefonie durchgeführt wurden. Die Interviewpartner waren hauptsächlich Angehörige internationaler Organisationen, Menschenrechtsaktivisten und Mitarbeiter von lokalen und internationalen NGOs, welche in Afghanistan vorwiegend in der Provinz Herat tätig sind. Der inhaltliche Fokus richtet sich auf gesellschaftliche Themen, wie die Lage der Frauen, Bildungsmöglichkeiten für Kinder sowie ökonomische Aspekte des Arbeitsmarktes und die wirtschaftliche Lage.

Der Großteil der gesammelten Informationen betrifft die Provinz Herat, insbesondere Herat-Stadt, wobei im Laufe der Gespräche auch Vergleiche mit anderen urbanen Zentren wie Kabul und Mazar gezogen wurden.

Sekundärliteratur wurde im Rahmen dieses Berichts ausschließlich als Ergänzung oder für die Erklärung von Zusammenhängen bzw. Begriffen herangezogen. Zahlreiche Experten befassten sich im Laufe der Jahre mit unterschiedlichen Aspekten der afghanischen Gesellschaft und publizierten eine Vielfalt an öffentlich zugänglichen Quellen. Diese Fachliteratur wurde für die Vorbereitung der Gespräche verwendet und diente als Grundlage für die Behandlung zahlreicher Gesprächsthemen. Inhaltlich wurden diese in der vorliegenden Publikation jedoch nicht verwendet, da der Fokus auf den Interviews der Staatendokumentation mit verschiedenen Fachexperten

vor Ort liegen sollte, welche nicht nur Fakten, sondern vor allem auch Einschätzungen, persönliche Meinungen und Erfahrungen schilderten.

Themen, wie die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Frauen, nicht-praktizierenden Muslimen oder Rückkehrern, die Rolle ethnischer Zugehörigkeit, familiärer Netzwerke sowie die Erziehung von Kindern sind komplex, vielfältig und von persönlichen Faktoren abhängig. Ihre vereinfachte Darstellung kann daher bisweilen problematisch sein. Diese Publikation ist ein Versuch, die Vielschichtigkeit der oben genannten Aspekte der afghanischen Gesellschaft umfassend darzustellen und allgemein nutzbar zusammenzufassen.

Für ein umfassendes Bild Afghanistans sollte die vorliegende Analyse mit weiteren länderkundlichen Publikationen der Staatendokumentation kombiniert werden.

ERKENNTNISSE IM ÜBERBLICK

Mit ihren geschätzten 2.095.117 Einwohnern zählt die westliche afghanische Provinz Herat sowohl aus wirtschaftlichen, als auch aus sicherheitsbezogenen Gründen zu den "bessergestellten Provinzen" Afghanistans. Aufgrund ihrer relativ vorteilhaften Lage wurde die Provinzhauptstadt Herat zu einem Zufluchtsort für viele Afghanen, die wegen der prekären Sicherheitslage, den schlechten wirtschaftlichen Bedingungen oder Naturkatastrophen ihre Heimatprovinzen verließen. Diese Migrationsdynamik führte zu einer Änderung der demografischen Merkmale der Stadt. Die Zuwanderung von zahlreichen Hazara, die mehrheitlich schiitischen Glaubens sind, der Zustrom von Binnenvertriebenen, die Landflucht sowie die steigende Anzahl der Bettler und Arbeitssuchenden blieben nicht frei von Konflikten. Während die Mietpreise in Herat-Stadt mit Stand November 2018 im Vergleich zu anderen afghanischen Städten niedriger waren, führte der erhöhte Zustrom von arbeitssuchenden Menschen zu einem Überschuss an Arbeitskräften und dem Rückgang des Tagelohns. Auf dem Land ist die Arbeitslosenquote hoch und der Großteil der Bevölkerung lebt von Subsistenzlandwirtschaft.

Die besonders den Westen des Landes betreffende Dürre vertrieb zahlreiche Personen aus den umliegenden Provinzen nach Herat-Stadt, in der sich mit Stand November 2018 300.000 Binnenvertriebene ansiedelten. Die starken Regenfälle in den ersten vier Monaten

des Jahres 2019 brachten Überflutungen mit sich, was zusätzlich negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft hatte. Herat-Stadt bleibt daher weiterhin von einem Zustrom von Binnenvertriebenen betroffen. Wegen des Bevölkerungsanstiegs in der Stadt entstanden an ihren Rändern informelle Siedlungen, die großteils nicht an die Infrastruktur der Stadt angeschlossen sind. Diese Siedlungen beherbergen mehrheitlich Hazara, Binnenvertriebene und anderen Bevölkerungsgruppen. Einige der Gemeinschaften leben abgeschottet von der restlichen Bevölkerung, haben u.a. aus sprachlichen Gründen Probleme sich zu integrieren und sind in einigen Fällen Diskriminierungen ausgesetzt. Es gibt Gemeinschaften, die neu ankommenden Familien in ihrer Gegend positiv und unterstützend gegenüber stehen wohingegen andere, sich feindselig und zurückweisend verhalten. Dieses Verhalten hängt von folgenden Faktoren ab: der Ethnie, der Religion, der wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaft, der Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen und Arbeitsmöglichkeiten, den zwischenmenschlichen Beziehungen und den politischen Einflüssen.

In Folge der hohen Arbeitslosenrate kann es innerhalb der Bevölkerung zu Verteilungskämpfen um Ressourcen kommen. Auf dem Arbeitsmarkt werden zwar immer mehr Arbeitskräfte mit Fachwissen gesucht, doch die Schulen und Fachoberschulen vermitteln zu allgemeine und theoretische Kenntnisse, weshalb es einen Mangel an

qualifizierten Arbeitskräften gibt. Berufe, welche keine besonderen Vorkenntnisse erfordern und beispielsweise von Tagelöhnern verrichtet werden können, sind hingegen bereits ausgelastet. Um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entgegenzukommen gibt es sowohl formelle, als auch informelle Berufsbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen, die jeweils von staatlichen Stellen verwaltet und von NGOs und anderen Organisationen durchgeführt werden. Die Kurse stehen allen Afghaninnen und Afghanen offen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen. Die angebotenen Ausbildungen werden aufgrund von jährlichen Marktanalysen bestimmt und dementsprechend angepasst. Staatliche Maßnahmen zur Armutsbekämpfung finden ad hoc statt, sind nicht systematisch und betreffen spezifische Gruppen (z.B. Angehörige von Märtyrern, Kriegsverwundete, etc.).

Trotz einer landesweiten territorialen Expansion der Taliban und der damit einhergehenden Zunahme der Kampfhandlungen, die auch Herat betreffen, gehört die Provinz im Vergleich zu anderen Teilen des Landes zu den sichereren Gegenden Afghanistans. Herat-Stadt (die als sehr sicher gilt) und die umliegenden Distrikte stehen gänzlich unter Kontrolle der Regierung. Die Konfliktlandschaft in Herat ist gekennzeichnet durch einige Distrikte die vollkommen unter Regierungskontrolle stehen und andere, in denen die Situation als statisch beschrieben wird. Das heißt, dass keine größeren Taliban-Offensiven

verzeichnet werden und dass beide Konfliktparteien ihr eigenes Einflussgebiet haben. Bei dem Großteil der in der Provinz verzeichneten sicherheitsrelevanten Vorfälle, handelt es sich um "hit and run" Angriffe, die darauf ausgerichtet sind die afghanischen Sicherheitskräfte durch kurze, unerwartete Angriffe zu demoralisieren und die keine Gebietseroberung zum Ziel haben. Angriffe mit IEDs sind die zweithäufigste Art von Vorfällen und haben regierungsfreundliche Gruppierungen zum Ziel. In der Provinz agieren hauptsächlich drei Konfliktparteien: regierungsfreundliche Gruppierungen (ANDSF und private Milizen), die Taliban und die Mullah Rasool Gruppe (eine Taliban-Abspaltung, die in den südlichen Distrikten der Provinz gegen die Taliban kämpft). Kriminalität spielt in den afghanischen Großstädten eine bedeutende Rolle, auch in Herat-Stadt. Zwar ist die Kriminalitätsrate niedriger als in anderen Städten, dennoch sind Gesetzlosigkeit und Kriminalität auch infolge des demografischen Wachstums gestiegen.

In Afghanistan gibt es sowohl staatliche, gebührenfreie Schulen und Hochschulen, als auch private Bildungseinrichtungen. Die Grund- und Sekundarbildung geht bis zur zwölften Klasse und die Kinder werden im Alter von sechs oder sieben Jahren eingeschult. Die Grundschule wird von einem Großteil der Gesellschaft als obligatorisch erachtet und auch ärmere Familien versuchen den Schulbesuch ihrer Kinder - zumindest bis

diese lesen und schreiben können - zu ermöglichen. Die prekäre Sicherheitslage in bestimmten Gebieten, die mangelnden finanziellen Mittel einiger Familien, die Erreichbarkeit der Schulen, das Stadt-Land-Gefälle, der Bildungsgrad der Eltern und gesellschaftliche Aspekte sind einige der Hauptfaktoren, die den Schulbesuch und die Schulabbruchquote der Kinder beeinflussen. In Herat-Stadt ist die Ausfallquote der Buben höher als die der Mädchen. In den Städten ist es grundsätzlich Mädchen und Buben erlaubt die Schule zu besuchen.

Hinsichtlich des Schulbesuchs von Mädchen spielt die Einstellung der Familie eine große Rolle. In den Distrikten gehen Mädchen aus unterschiedlichen Gründen (konservative Einstellung, Sicherheitsbedenken, Ehe, Mangel an Bildungseinrichtungen) seltener in die Schule und besuchen meist nur die ersten Grundschulklassen.

In den ländlichen Distrikten ist die Anzahl der Schulen oft gering und Organisationen wie UNICEF versuchen den Schulbesuch der Kinder zu fördern, wodurch der Bedarf allerdings nicht abgedeckt werden kann.

Die schlechte wirtschaftliche Lage, die prekäre Sicherheitslage und die konservative Mentalität begünstigen Frühehen, Kinderehen und Kinderarbeit. In Herat gab es mit Stand November 2018 ca. 10.000 Straßenkinder (sowohl Jungen als auch Mädchen). Kinderarbeit betrifft hauptsächlich Buben, aber auch Mädchen (jedoch in

Bereichen, wo sie nicht sichtbar sind, z.B. Teppichknüpfen). Gewalt an Schulen findet hauptsächlich in den ländlichen Gebieten statt, wo traditionelle Erziehungsmaßnahmen vorherrschen und die Kontrolle geringer ist. Es werden Gewaltvorfälle in der Stadt verzeichnet, dennoch sind diese seltener und grundsätzlich verboten. Diskriminierungen und Verspottungen der Schüler durch das Lehrpersonal sind verbreitet.

Trotz bedeutender Errungenschaften in verschiedenen Bereichen (Bildung, Politik, Beruf, Bewegungsfreiheit usw.) kämpfen Frauen in Afghanistan weiterhin um ihre Rechte. Bei der Beschreibung der Lage der Frau in Afghanistan bzw. Herat muss zwischen dem urbanen und dem ländlichen Raum unterschieden werden. Auch auf den Bildungsgrad der Familie sowie auf weitere individuelle Faktoren, die nicht verallgemeinert werden können, muss Rücksicht genommen werden. Im Allgemeinen können sich Frauen in Herat-Stadt relativ frei bewegen. Einige Familien bevorzugen es, dass Frauen durch einen mahram begleitet werden.

Der Großteil der weiblichen Bevölkerung trägt einen chadornamaz. In einigen Stadtgebieten und in bestimmten sozialen Schichten finden sich Frauen, die einen "westlich orientierten" Kleidungsstil und einen Schal, der das Haupt eher andeutungsweise verdeckt, bevorzugen. Überhaupt keine Kopfbedeckung zu tragen ist in Herat-Stadt keine

Option (außer in Ausnahmefällen). Es gibt weiterhin Frauen, die Burkas tragen. Die Wahl der Kleidung ist in der Regel kulturell bedingt. Sittsamer gekleidete Frauen werden in der afghanischen Gesellschaft mehr respektiert, fühlen sich sicherer und vor Belästigung geschützt.

Belästigungen von Frauen findet in allen Bereichen statt. Es gibt Cafés und Restaurants, die sowohl von Frauen als auch von Männern besucht werden, dennoch handelt es sich um wenige an der Zahl und diese werden hauptsächlich von gebildeteren Schichten aufgesucht. Frauen können sich in verschiedenen Sportvereinen betätigen, die nur Frauen offenstehen.

Frauen ist es in Herat-Stadt grundsätzlich erlaubt zu arbeiten. Jedoch hängt auch die Berufstätigkeit der Frau von verschiedenen Faktoren ab: Bildungsgrad der Eltern, ethnische Zugehörigkeit, individuelle Faktoren usw. In den Distrikten verrichten Frauen hauptsächlich Hausarbeit und dürfen nur in sehr wenigen Fällen, unter Mediation von NGOs oder internationalen Organisationen, andere Arbeiten verrichten.

In Herat ist es grundsätzlich nicht möglich, dass Frauen alleine leben. In den wenigen Fällen, in denen eine Frau beschließt eine Wohnung zu mieten, muss sie bescheinigen, dass sie weder in kriminelle noch "gesellschaftlich inakzeptable" Tätigkeiten verwickelt ist.

Des Weiteren gibt es in Herat zwei Schutzhäuser für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt. Aufgrund der geringen Zahl an Krankenhäusern und staatlichen Stellen, an die sich Mädchen und Frauen aus den Distrikten wenden können, werden zahlreiche Gewaltfälle überhaupt nicht registriert. Die Regierung geht den prominentesten Fällen nach und verfolgt in der Regel den oder die Täter strafrechtlich (diese gehen jedoch im Großteil der Fälle straffrei aus). Vor allem in den Distrikten - aber auch in der Stadt - begünstigen Schlichtungsmechanismen durch Dorfälteste die männlichen Täter. Wegen der hohen Landflucht kann es auch in den Städten vorkommen, dass konservative, ländliche Gepflogenheiten innerhalb bestimmter Gemeinschaften weiterhin aufrechterhalten werden. Sippenhaftung ist in Afghanistan hauptsächlich in ländlichen Gebieten verbreitet. Hingegen haben die Begriffe "Clan" und "Sippe" in der Stadt an Bedeutung verloren. Wegen der hohen Landflucht sowie der Tatsache, dass zahlreiche in der Stadt lebende Familien einen ländlichen Hintergrund haben und in der Regel weiterhin Kontakte zu ihren Dorfgemeinschaften pflegen, darf der Unterschied zwischen Stadt und Land nicht überbewertet werden. Dasselbe gilt für die Einstellung gegenüber der Nichtausübung des Islam. Obwohl praktizierende Muslime in der afghanischen Gesellschaft mehr respektiert und geachtet werden ist die gesellschaftliche Einstellung gegenüber nicht-praktizierenden Muslimen grundsätzlich nicht negativ. Der Großteil der Bevölkerung in Herat-Stadt

ist nicht streng gläubig, während in ländlichen Gebieten, in denen die Gemeinschaft in der Regel konservativer ist, das Nicht-Praktizieren der Religion für die betroffene Person Repressalien nach sich ziehen kann. In Herat-Stadt ist die ethnische Verteilung der Bevölkerung trotz einiger Ausnahmen gemischt. Am Rande der Stadt gibt es Siedlungen, die in der Regel mehrheitlich aus bestimmten ethnischen bzw. religiösen Bevölkerungsgruppen bestehen. Außerhalb der Stadt sind einige Distrikte der Provinz zum Großteil ethnisch homogen.

In Herat-Stadt gibt es Männerräte, die aus Bewohnern der verschiedenen Stadt-Bezirke bestehen. Bei Neuankünften in der Stadt muss sich ein Neuankömmling nicht melden bzw. registrieren. Einzig die Regierung registriert Rückkehrer bei der Einreise.

Faktoren wie das Bildungsniveau der Familie, das Stadt-Land-Gefälle, die geografische Herkunft der Bevölkerungsgruppe (auch innerhalb der Stadt), die ethnische Zugehörigkeit und religiöse Aspekte, die Art und die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen sowie persönliche Faktoren wirken sich in unterschiedlichem Ausmaß auf den Großteil der beschriebenen Bereiche aus und sollten zum besseren Verständnis derselben berücksichtigt werden.

ALLGEMEINES ÜBER DIE PROVINZ HERAT

Die Provinz Herat liegt im Westen Afghanistans und grenzt im Westen an den Iran, im Norden an Turkmenistan, im Osten an die Provinzen Badghis und Ghor und im Süden an Farah an. Herat besteht aus den folgenden Distrikten: Adraskan, Chishti Sharif, Farsi, Ghoryan, Gulran, Guzara, Herat, Injil, Karukh, Kohsan, Kushk, Kushke Kohna, Obe, Pashtun Zarghun, Shindand und Zinda Jan.¹ Herat-Stadt ist die Provinzhauptstadt.² Einem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen afghanischen Frauenrechtsorganisation zufolge kann man die Provinz Herat in zwei Gebiete einteilen: Herat-Stadt einerseits und die ländlichen Gebiete, welche auch als "Distriktebene" bezeichnet werden, andererseits.³ [Anm.: Einige der Quellen verwenden für die großteils ländlichen Gegenden außerhalb des Distrikts Herat, schlicht die Bezeichnung "the districts"]. Die staatliche Administration unterteilt sich in Provinz-, Distrikt- und Dorfebene.⁴ Die Stadt Herat selbst wird in zwölf urbane Bezirke unterteilt.⁵ Gemäß der afghanischen zentralen Statistikorganisation (CSO) wird die Bevölkerung der Provinz für das Jahr 2019/20 auf 2.095.117 geschätzt, wobei 556.205 Einwohner in der Provinzhauptstadt leben.⁶ Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Turkmenen, Usbeken und Aimaqs sind die wichtigsten ethnischen Gruppen in der Provinz, wobei Paschtunen in elf Distrikten die Mehrheit bilden.⁷ Einem Bericht des United States Institute of Peace (USIP) aus dem Jahr 2015 zufolge war Herat-Stadt historisch eine von Tadschiken dominierte Enklave in einer paschtunischen Mehrheitsprovinz, zu der beträchtliche

Minderheiten von Hazara und Aimaq gehörten.⁸ Gemäß dem Afghanistan Analysts Network (AAN) hat sich die ethnische Zusammensetzung von Herat-Stadt hauptsächlich seit 2001 verändert. Rückführungen aus dem benachbarten Iran und Vertreibungen aus den zentralen Provinzen des Landes haben die Zahl der Schiiten, die sich in als auch um Herat-Stadt niedergelassen haben, dort Häuser und Moscheen in eigenen Siedlungen errichteten, erhöht. Besonders seit 2016 kommt es zu Spannungen zwischen sunnitischen und schiitischen Extremisten, welche die tief verwurzelten und langjährigen Beziehungen zwischen den beiden religiösen Gruppierungen auf einen Kampf um die Vorherrschaft reduzieren.⁹ Herat ist zwar nicht gänzlich vom Konflikt betroffen, jedoch ist die Stadt ein Zufluchtsort für zahlreiche durch den Konflikt und die Dürre vertriebene Personen, was den demografischen Charakter der Stadt verändert.¹⁰

SOZIOÖKONOMISCHE ASPEKTE

Der Einschätzung einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO zufolge gehört Herat zu den "bessergestellten" und "sichereren Provinzen" Afghanistans und weist, im Vergleich mit anderen Teilen des Landes, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch relativ gute Bedingungen auf.¹¹

STADT-LAND-GEFÄLLE UND URBANISIERUNG

Die Provinz Herat gilt als Zufluchtsort für viele Afghanen, welche ihre Heimatprovinzen aus verschiedenen Gründen verlassen mussten. Etwa wegen der 2018 im Norden und Westen des Landes ausgebrochenen Dürre, die zahlreiche Bewohner der Provinzen Badghis, Faryab, Jawzjan,¹² Ghor und Farah¹³ auf der Suche nach Stabilität nach Herat trieb.¹⁴ Alleine im Jahr 2018 sind im Westen Afghanistans wegen der Dürre ca. 19 Siedlungen für Binnenvertriebene entstanden, der Großteil davon 20-25 km von Herat-Stadt entfernt. Vertriebene Personen siedelten sich hauptsächlich in Stadtrandgebieten an, um sich in der Stadt Zugang zu Dienstleistungen (die in den Siedlungen nicht vorhanden sind) und dem Arbeitsmarkt zu verschaffen.¹⁵ Die Anzahl der Bettler, Arbeitssuchenden, Müllsammler und Hausbesetzer in Herat-Stadt ist in den letzten Jahren gestiegen.¹⁶ In der Stadt kam es zu Demonstrationen von Bewohnern, welche die Binnenvertriebenen bezichtigten, ihnen die Arbeitsplätze wegzunehmen. Das gestiegene Angebot an

billigen Arbeitskräften drückte den Tagelohn von 6-8 USD auf 2-3 USD.¹⁷ Ein ähnliches Szenario konnte man im Jahr 2016 in Jalalabad (Provinz Nangarhar) beobachten, als sich eine hohe Zahl afghanischer Rückkehrer aus Pakistan in der Stadt ansiedelte. Damals stiegen die Mietpreise an und der Arbeitsmarkt verzeichnete einen Überschuss an billigen, unausgebildeten Arbeitskräften und Tagelöhnern, dem ein Fallen der Löhne folgte. Im Gegensatz zu Jalalabad 2016 sind die Mietpreise in Herat-Stadt niedriger.¹⁸ In den meisten ländlichen Gebieten Afghanistans ist die Arbeitslosigkeit hoch und der Großteil der Bevölkerung lebt von Subsistenzlandwirtschaft, die auf Monokultur beruht. Technische Kenntnisse und Fähigkeiten, z.B. hinsichtlich Bewässerungsmöglichkeiten, fehlen landesweit. Die Lage der Bauern in Afghanistan ist entsprechend schlecht. Zwar gibt es Hilfsprogramme von UN-Organisationen wie der FAO (Food and Agriculture Organization), die u.a. in den von der Dürre betroffenen Gebieten tätig sind. Das Ausmaß dieser Programme ist jedoch nicht ausreichend, da verschiedene Faktoren abgesehen von der Dürre mitspielen: der laufende Konflikt, Armut, fehlendes Fachwissen und weitere sozioökonomische Faktoren. Aufgrund von Unsicherheit und einer ungleichen Entwicklung in ländlichen und urbanen Gebieten beschließen zahlreiche Afghanen ihre Heimatprovinzen zu verlassen und in die Städte bzw. Stadtrandgebiete zu ziehen, was zu einer zunehmenden Urbanisierung führt. In Städten wie Kabul, Jalalabad und Herat entstehen daher informelle Siedlungen,

die von der afghanischen Regierung als illegal bezeichnet werden und die daher aus dem Versorgungsnetz gewisser Dienstleistungen (z.B. medizinische Versorgung, Bildung, Sicherheit) ausgeschlossen sind. Eine Siedlung wird als informell bezeichnet, wenn sie bereits seit einigen Jahren existiert und somit nicht temporär ist.¹⁹ Dem Afghanistan-Experten Alessandro Monsutti zufolge sollte der Unterschied zwischen Stadt und Land nicht überbewertet werden: Dadurch, dass fast jeder Afghane wegen des Kriegs auf die eine oder andere Weise vertrieben wurde und große Teile der städtischen Bevölkerung Rückkehrer aus Pakistan oder dem Iran sind, handelt es sich hierbei zum Großteil um Menschen vom Land, die weiterhin enge Verbindungen zu ihren Herkunftsdörfern pflegen.²⁰ Auch der Fachexperte Fabrizio Foschini erklärt in seinem USIP-Bericht zu Kabul, dass in den Siedlungen an der Stadtgrenze, die hauptsächlich von Neuzuwanderern mit demselben regionalen oder ethnischen Hintergrund bewohnt werden, eine Art Dorfgesellschaft aufrechterhalten bleibt, in der jeder den anderen kennt und oft direktere Verbindungen zur Herkunftsprovinz als zum Stadtzentrum bestehen bleiben.²¹

DÜRRE

Gemäß von USAID (United States Agency for International Development) zitierten Informationen

der FAO sind in Afghanistan nach wie vor rund 13,5 Millionen Menschen mit akuter Ernährungsunsicherheit konfrontiert. Zwar wurden in Afghanistan in den letzten Monaten überdurchschnittliche Regenfälle verzeichnet, doch hat die Dürre die Bodenabsorptionsraten derart verringert, dass die Bodenfeuchtigkeit trotzdem in den meisten Teilen des Landes nicht zugenommen hat. Auch beschränkt die Sicherheitslage weiterhin den Zugang zu landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmöglichkeiten. Darüber hinaus geben mehr als 90% der Landwirte an, dass sie während der Pflanzsaison von Oktober 2018 bis März 2019 nur wenige oder gar keine Samen zum Anpflanzen von Weizen - ein Grundnahrungsmittel in Afghanistan - hatten. Schätzungen der FAO zufolge ist es unwahrscheinlich, dass die Ernte von Juni bis September 2019 den Bedarf an Lebensmitteln und Einkommen decken wird. Darüber hinaus treiben die Dürrebedingungen, von denen westliche Teile des Landes stark betroffen waren, die Binnenflucht weiter voran.²²

Wegen der Dürre wurden zahlreiche Personen aus den an Herat grenzenden Provinzen in die Provinzhauptstadt Herat vertrieben. Mit Stand November 2018 wurden deswegen in Westafghanistan bereits 300.000 IDPs (Internally Displaced Persons) verzeichnet, die sich größtenteils in den Vororten von Herat-Stadt ansiedelten. Von den in etwa 30.000 binnenvertriebenen Familien, die zwischen September und November von IOM (International Organization

for Migration) im Westen Afghanistans registriert wurden, wollen ca. 68% nicht in ihre Heimatprovinz zurückkehren. Wasser- und Nahrungsmittelknappheit sowie eine mangelnde Existenzgrundlage, aber auch die Präsenz von regierungsfeindlichen Gruppierungen sind die Hauptgründe dafür. Klimatisch ist die Provinz Herat bekannt für ihre kalten Winde wodurch der Winter eine Herausforderung für zahlreiche vertriebene Familien darstellt, die erst im Frühjahr, wenn die Temperaturen milder sind, in ihre Heimatregion zurückkehren. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage in den von Dürre betroffenen westlichen Provinzen Afghanistans ist die Unterernährungsrate gestiegen und es gab Fälle in denen Kinder (meist Mädchen) von ihren Eltern verkauft wurden.

Im Rahmen der Parlamentswahl im Jahr 2018 und der Präsidentschaftswahl im Jahr 2019 verbreiteten sich hauptsächlich in der Provinz Herat politisch motivierte Falschmeldungen, dass die IDPs nicht wegen der Dürre nach Herat gezogen seien, sondern, dass politische Kandidaten deren Migration veranlasst hätten, um die Stimmenverhältnisse zugunsten bestimmter politischer Lager zu beeinflussen. Dies entbehrt jedoch jeder Grundlage, da Afghanen nur in ihren Herkunftsprovinzen wählen dürfen.

Der Großteil der informellen Siedlungen wurde auf dem Landbesitz einflussreicher Persönlichkeiten oder Warlords

gebaut, welche sich nun gegen die Landbesetzungen wehren. Negative Gerüchte über die IDPs wurden in sozialen und anderen Medien verbreitet. Daraufhin wurden Fälle gemeldet, in denen bewaffnete Milizen in IDP-Siedlungen Zelte mit ihren Fahrzeugen überfuhren.²³

Die Afghanistan National Disaster Management Authority (ANDMA) unterstützt von Naturkatastrophen Betroffene und stellt diesen IDPs landesweit begrenzte Notfallunterstützung zur Verfügung (Notunterkünfte, Nahrungsmittel usw.).²⁴ Eine internationale NGO ist in den nördlichen und östlichen Provinzen Afghanistans (Faryab, Jawzjan, Balkh, Samangan, Kunduz, Takhar, Badakhshan, Baghlan) und im Osten (Nangarhar, Laghman, Kunar) sowie in Kabul aktiv und stellt u.a. Nothilfemechanismen (grundsätzlich für Binnenvertriebene bzw. vulnerable Personen) zur Verfügung.²⁵

BERUFSAUSBILDUNG

Es gibt in Afghanistan sowohl formelle Berufsausbildungen, angeboten durch das Bildungsministerium (MoE, Ministry of Education), als auch informelle, verwaltet vom Arbeits- und Sozialministerium (MoLSAMD, Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled). Letztere werden u.a. von einer in Herat tätigen NGO durchgeführt. Dem MoE unterstehen Fachoberschulen, die für Schüler der zwölften

Klasse angeboten werden (Voraussetzung dafür ist eine Aufnahmeprüfung). Der Fokus dieser Ausbildungen liegt auf den Bereichen Elektrik, Bauingenieurwesen sowie Elektronik. Jedoch konzentrieren sich die Ausbildungen an genannten Instituten zu sehr auf die Theorie, weil die Regierung nicht für ausreichendes Lernmaterial und Ausstattung aufkommt. Nach Abschluss der Ausbildungskurse können die Schüler zur universitären Aufnahmeprüfung antreten. In Herat gibt es drei technische Fachoberschulen des MoE: Bauingenieurwesen/ Elektrik/Elektronik, Agrarwissenschaften und Kunst.²⁶

MoLSAMD hat landesweit verschiedene Berufsausbildungszentren (auch eines in Herat), welche von NGOs geleitet werden, doch das Studienangebot ist nicht standardisiert. Das Ausbildungszentrum in Herat bietet täglich Kurse für bis zu 600 Teilnehmer an. MoLSAMD gibt die nationalen Vorschriften bezüglich der zu erwerbenden beruflichen Standards vor. Die Zentren verwaltenden Organisationen passen ihr Ausbildungsangebot dementsprechend an.

Diese Kurse erfolgen auf Projektbasis und umfassen eine Ausbildungsdauer von sechs bis zehn Monaten. Insgesamt sollte die Ausbildung fünf Stufen umfassen. An diesen informellen Ausbildungen kann jeder teilnehmen insofern die Aufnahmekriterien für den Kurs keinen höheren Bildungsabschluss erfordern. Meistens handelt es sich hierbei um Ausbildungen zum Installateur oder Teppichhersteller.²⁷

ARBEITSMARKT: NACHFRAGE UND ANGEBOT

Trotz einer Aktualisierung im Jahr 2011 blieben die Schulprogramme des afghanischen Bildungsministeriums seit dem Fall der Taliban größtenteils unverändert. Auch die Studienpläne an den Universitäten oder Fachhochschulen werden ausschließlich dann aktualisiert, wenn genügend Budget vorhanden ist oder die Regierung aufgrund der Arbeitslosigkeit zu sehr unter Kritik steht. Eine u.a. im Westen Afghanistans tätige NGO bietet in Zusammenarbeit mit MoLSAMD informelle Ausbildungsprogramme für Berufe, welche aufgrund einer jährlichen Arbeitsmarktanalyse ermittelt werden, an. MoLSAMD zufolge gibt es jährlich 400.000 arbeitsfähige Personen (mit jedweder Form von Bildungsabschluss bzw. Ausbildung). Allgemeine Fähigkeiten sind am Arbeitsmarkt nicht nachgefragt: Arbeitgeber suchen nach Personen mit Fachexpertise und spezifischen Kenntnissen. Etwa im Bereich des Zimmererhandwerks werden nicht mehr allgemeine Fähigkeiten in Bezug auf Holzverarbeitung, sondern Personen, die sich mit der Verwendung von mitteldichten Faserplatten (MDF, Medium Density Fibreboard) auskennen, gesucht.²⁸ Einer Arbeitsmarktanalyse²⁹ über die Provinz Herat für das Jahr 2018 zufolge, ist in folgenden Branchen die Nachfrage höher als die Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Eine fortgeschrittene Ausbildung wird in folgenden Bereichen benötigt: Finanz, Damenschneiderei, Seidenraupenzucht,

Grafikdesign, Reparatur von Elektrogeräten, Software-Programmierung, Bürojobs, Pflanzenzucht in Gewächshäusern, Teppichknüpfen, Zimmererhandwerk mit MDF, Herstellung von Turbinen und Getrieben.

Für die folgenden Berufe, welche eine mittlere Ausbildung erfordern, befinden sich sowohl Angebot als auch Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auf einem mittleren Niveau: Speisepilzpflanzung, Handyreparatur, Damen- und Herrenfriseur, Reparatur, Lackieren und Polieren von Karosserien, Aluminiumtüren- und Fensterherstellung, Reparatur von Automotoren, professioneller Koch, Elektriker, Marketing und Vertrieb, Installation und Reparatur von Heizkörpern und Strahlern, Produktion und Verarbeitung von Safran, Wasser- und Abwasserinstallationen, Reparatur von Motorrädern, Reparatur von Kühlschränken und Klimaanlage. Die folgenden Berufe erfordern eine grundlegende Ausbildung: Metallbearbeitung, Produktion und Verarbeitung von Pflanzenöl, Maschinentechner, Hotel- und Restaurantmanagement, Möbelbau, Verarbeitung von Obst und Gemüse, Instandhaltung von Maschinen, Herstellung von Brot und Süßwaren, Herrenschneiderei, elektrische Leitungen für Privathäuser, Bienenzucht, Industrielabor, Fotografie und Filme, LED/LCD-Fernseher- und Monitorreparatur, Drechseln, Installation und Reparatur von Gebläsekonvektoren und Kühlern, Reparatur von Computern, Schneider, Taschenherstellung, Schuhmacher.³⁰

In Herat-Stadt gibt es einen Gewerbepark (auch bekannt unter dem Namen "Industrial Park") mit einer Kapazität für etwa 450 Unternehmen. Mit Stand Ende November 2018 waren nur ca. 200 davon in Betrieb. Mehrheitlich stellen sie Grundnahrungsmittel und Non-Food-Waren her.³¹

Der Zugang zu einem angemessenen Beruf ist auch in den Städten eingeschränkt. Bei Ausschreibung einer Stelle in einem Unternehmen gibt es in der Regel eine sehr hohe Anzahl an Bewerbungen, wobei durch persönliche Kontakte und Empfehlungen mitunter Einfluss und Druck auf den Arbeitgeber ausgeübt wird.³²

ARMUTSBEKÄMPFUNGSPROGRAMME

Armutsbekämpfungsprogramme werden von der afghanischen Regierung nicht betrieben, es werden lediglich nur einzelne ad hoc Maßnahmen für bestimmte Gruppen durchgeführt. Beispielsweise bietet MoLSAMD ein Programm, welches als soziales Sicherheitsnetz gedacht ist, allerdings hauptsächlich Familienangehörige von Märtyrern und Kriegsverwundeten abdeckt. Es gibt einzelne Unterstützungsprogramme für Binnenvertriebene oder Betroffene der Dürre, die primär aus Nahrungsmittelhilfe oder "cash for food" bestehen. Für Familien die nicht binnenvertrieben sind, aber zu wenig Geld haben, um Nahrungsmittel zu besorgen oder

den Schulbesuch ihrer Kinder zu finanzieren, bietet die Regierung keine Unterstützungsleistungen an.³³ Einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation sind auch in Herat keine staatlichen Projekte zur Armutsbekämpfung bekannt.³⁴

SICHERHEITSLAGE IN DER PROVINZ HERAT

In der Provinz Herat gibt es Distrikte, welche gänzlich unter Kontrolle der Regierung stehen, sowie andere, in denen die Konfliktsituation als „statisch“ bezeichnet wird. Das heißt, dass keine größeren Taliban-Offensiven verzeichnet werden und dass die Konfliktparteien ihr eigenes Einflussgebiet haben. Die Distrikte Herat, Injil, Karukh und Zinda Jan stehen vollständig unter Regierungskontrolle, während die restlichen Distrikte in die Kategorie der „statischen Konfliktsituation“ fallen. In letzteren beschränkt sich die Präsenz der Regierung auf die urbanen Zentren, während die ländlichen Gebiete und einige Dörfer unter Kontrolle der Taliban stehen.³⁵

Einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen Organisation zufolge sind Shindand und Farsi die Distrikte mit der niedrigsten Regierungspräsenz, während die Distrikte Chishti, Obe und Gulran zum Teil unter Kontrolle der Regierung stehen.³⁶ Je mehr man sich von Herat-Stadt (die als „sehr sicher“ gilt) und den angrenzenden Distrikten Richtung Norden, Westen und Süden entfernt, desto größer wird der Einfluss der Taliban. Der Distrikt mit den meisten sicherheitsrelevanten Vorfällen ist der an Farah angrenzende Distrikt Shindand, wo die Taliban zahlreiche Gebiete kontrollieren. Aufgrund der großen US-Basis, die in Shindand noch immer operativ ist, kontrollieren die Taliban nicht den gesamten Distrikt.³⁷ Die das gesamte Land betreffende territoriale Expansion der Taliban in den vergangenen Jahren, sah sich auch die Provinz Herat

zunehmend von Kampfhandlungen betroffen. Dennoch ist das Ausmaß der Gewalt im Vergleich zu einigen Gebieten des Ostens, Südostens, Südens und Nordens Afghanistans definitiv niedriger.³⁸ Verglichen mit anderen Teilen des Landes verzeichnet die westliche Region, bestehend aus den Provinzen Farah, Herat, Ghor und Badghis, mit durchschnittlich 70 Vorfällen in der Woche, „ziemlich wenige“ sicherheitsrelevante Vorfälle.³⁹

Dennoch hat es in der Provinz Herat im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 einen Anstieg an sicherheitsrelevanten Vorfällen (mit Ausschluss gewöhnlicher Verbrechen) gegeben. Während im Jahr 2017 durchschnittlich 82 sicherheitsrelevante Vorfälle pro Monat verzeichnet wurden, waren es im Jahr 2018 109. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 verzeichnete man monatlich ca. 100 Vorfälle.

Bei Einbezug gewöhnlicher Verbrechen⁴⁰ wurden in der Provinz Herat im Jahr 2018 durchschnittlich 127 sicherheitsrelevante Vorfälle im Monat verzeichnet.⁴¹ Im Jahr 2017 lag der monatliche Durchschnitt inklusive gewöhnlicher Verbrechen bei 97 und von Jänner bis Mai 2019 bei 115. Da Verbrechen bei der Polizei oft nicht gemeldet werden, werden die Zahlen zur Kriminalität unterschätzt.⁴²

Bei den mit der bewaffneten Opposition in Bezug stehenden Vorfällen handelt es sich zu 80% um sogenannte „hit and run“ Angriffe, welche keine Gebietseroberung zum Ziel haben, sondern darauf ausgerichtet sind, die afghanischen Sicherheitskräfte durch kurze, unerwartete Angriffe, z.B. auf Kontrollposten, zu demoralisieren. Diese Art von Angriffen dauern in der Regel nicht länger als fünf Minuten. Die verbleibenden 20% der verzeichneten sicherheitsrelevanten Vorfälle hängen mit IEDs (Improvised Explosive Devices) zusammen, welche entlang der Nebenstraßen platziert werden und gegen private Milizen, regierungsfreundliche Gruppierungen oder Mitarbeiter der ANDSF (Afghan National Defense and Security Forces) gerichtet sind.⁴³

Großangelegte komplexe oder Selbstmordanschläge wie sie in Kabul-Stadt stattfinden, sind in Herat in der Regel selten. Zwar fanden in Herat-Stadt in den vergangenen Jahren relativ große Angriffe statt, dennoch definitiv nicht im selben Ausmaß wie in anderen Teilen des Landes. Seitdem der Islamische Staat (IS) seine Aktivitäten im Jahr 2014 intensiviert hat, fanden in Herat-Stadt einige Selbstmordanschläge auf schiitische Ziele statt, welche auch zivile Opfer forderten. Es wurde dennoch festgestellt, dass es sich hierbei um isolierte Zellen, lokal radikalierter Individuen handelte und es keinerlei Anzeichen für eine etablierte Präsenz des IS in der Provinz Herat gibt.⁴⁴

Gemäß einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen Organisation ist nicht vorhersehbar, wann und wo ein neuer Selbstmordangriff stattfinden wird. Auch wenn Herat als sicher gilt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Stadt nicht Ziel von Anschlägen sein wird.⁴⁵ Einem Mitarbeiter von IOM-Kabul zufolge wurden zwischen Oktober und November 2018 eine Reihe von Taliban-Angriffen innerhalb der Stadt sowie auf Checkpoints verzeichnet, bei denen Menschen ums Leben kamen. Es wurden hochrangige Ziele angegriffen, darunter Bombenangriffe sowie gezielte Tötungen von Regierungsbeamten. Im Oktober 2018 explodierte eine Bombe vor dem Sitz des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) in Herat.⁴⁶

BEWAFFNETE GRUPPIERUNGEN UND STRATEGIEN

Die Zuordnung der verschiedenen bewaffneten Gruppierungen zu den Konfliktparteien ist in Afghanistan schwierig: Eine Grenze zwischen Regierungstruppen, privaten Milizen, kriminellen Gruppen, Taliban usw. zu ziehen, erweist sich als kompliziert. Bewaffnete Gruppierungen findet man nicht nur aufseiten der Opposition, sondern auch in den Reihen der Regierung.⁴⁷ Trotzdem können in der Provinz Herat die folgenden drei Akteure identifiziert werden: Regierungstreue Kräfte wie die ANDSF (Afghanistan National Defense and Security

Forces) und private Milizen, die Taliban und die Mullah Rasool Gruppe (eine Splittergruppe der Taliban), welche hauptsächlich im Süden der Provinz bzw. im Distrikt Shindand tätig ist und gegen die Taliban bzw. "fast" auf der Seite der Regierung kämpft. Die privaten Milizen haben im ganzen Land einen sehr schlechten Ruf und sind auch für Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung sowie für die Beteiligung an kriminellen Aktivitäten bekannt. Diese Milizen gelten als unberechenbar, korrupt und haben in anderen Provinzen zum Seitenwechsel breiter Bevölkerungsschichten beigetragen. Innerhalb von Faryab sind Schulen in das von den Taliban kontrollierte Territorium umgezogen, weil dort die Sicherheitslage als besser erachtet wurde. Auch wenn die Bevölkerung in solchen Gebieten bzw. in Landgemeinden den Taliban durchaus kritisch gegenübersteht, bevorzugt sie diese, weil sie als weniger korrupt wahrgenommen werden. Die Milizen sind auch verantwortlich für die Verfolgung ihrer Gegner oder Unterstützer der Taliban, wobei dies auf Herat nur selten zutrifft, da die Provinz immer noch mehrheitlich unter dem Einfluss der ANDSF steht.⁴⁸

Auch die Taliban haben Strategien, um ihre Gegner zu identifizieren, da sie landesweit (dies gilt sowohl für Kabul als auch für andere Gebiete) die afghanische Bevölkerung in Teilbereichen erfolgreich infiltriert haben. Hauptziele der Taliban sind in der Regel Regierungsangestellte und Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, welche

sie durch verschiedene Taktiken versuchen ausfindig zu machen.⁴⁹ Einige dieser Mechanismen beruhen auf sehr spezifischen Datenerfassungen, andere werden hingegen durch Checkpoints auf den Straßen implementiert. Ein Beispiel für erstere Strategie: Ein Mitarbeiter der ANDSF, der in Kandahar stationiert war und per Bus nach Kabul reisen wollte, wurde dadurch identifiziert, dass lokale Mitarbeiter der Taliban in Kandahar das Bus-Kennzeichen registrierten. Die Nummer wurde an Taliban-Mitglieder anderer Provinzen weitergegeben, welche den durchfahrenden Bus aufhielten und die Person mitnahmen. Abgesehen von solch einer gezielten Identifizierung, basierend auf lokalen Informationen, besteht eine zweite Strategie darin, Checkpoints entlang der Straßen in den Taliban-Gebieten einzurichten und Personen zu durchsuchen. Die Personenkontrolle durch Checkpoints wurde während der Wahl auch im Westen des Landes häufig eingesetzt: Taliban-Kämpfer kontrollierten die tazkiras bzw. Personalausweise der Passagiere nach Stempeln, welche die Registrierung für die Parlamentswahl attestierten, um sie dann zu bestrafen.⁵⁰

Es kann dennoch nicht behauptet werden, dass die Taliban generell jeden Zivilisten oder eine bestimmte ethnische oder religiöse Gruppe gezielt verfolgen würden. Ähnliches betrifft die Verfolgung von Familienangehörigen von Regierungsmitarbeitern: Zwar wurden keine Fälle von Verfolgung im Sinne der Eintragung von Familien-

mitgliedern in einer Todesliste verzeichnet jedoch Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit. Beispielsweise wurde der Sohn eines Provinzvorsitzenden des NDS (National Directorate of Security) daran gehindert, in seine Heimatprovinz zu reisen, indem die Taliban ihm mit einer Entführung drohten, falls sie ihn einige Kilometer weiter antreffen würden. Solche Arten von Bedrohung hängen oft von den persönlichen Beziehungen und den zwischenmenschlichen Dynamiken der Akteure vor Ort ab.⁵¹

In vielen Fällen kommen derartige Bedrohungen nicht direkt von den Taliban, oft sind sie die Folge von Auseinandersetzungen innerhalb der erweiterten Familie. Innerfamiliäre Spannungen sind in Afghanistan vor allem wegen Grundstücksstreitigkeiten oder in Bezug auf Vermögen relativ häufig und ein Interviewpartner nimmt an, dass es vorstellbar sei, dass einige Familienmitglieder so weit gehen würden, bestimmten Gruppierungen Geld zu zahlen, um gegen ihre Widersacher vorzugehen. Die Taliban sind in der Regel seltener als die Regierung oder private Milizen an solchen Konflikten beteiligt und werden daher von der ländlichen Bevölkerung oft bevorzugt und als weniger korrumpierbar erachtet.⁵²

KRIMINALITÄT

Entführungen beispielsweise finden in Herat nicht in solch einem Ausmaß wie in Kabul statt. Landesweit operieren zahlreiche kriminelle Netzwerke, welche in vielen Fällen mit korrupten Regierungsmitgliedern in Verbindung stehen. Die Ziele solcher Entführungen sind in der Regel reiche Afghanen, Geschäftsleute, Mitarbeiter von internationalen Organisationen und im Allgemeinen Personen, die als wohlhabend eingeschätzt werden. Verglichen mit den restlichen Teilen des Landes ist auch in dieser Hinsicht die Zahl der Vorfälle in Herat relativ niedrig (schätzungsweise einer im Monat).⁵³ Gemäß einem Mitarbeiter von IOM-Kabul gilt Herat im Vergleich zu Kabul zwar als sicherere Stadt, dennoch wird ein Anstieg der Gesetzlosigkeit und Kriminalität verzeichnet.⁵⁴

PRÄSENZ DER REGIERUNG, INTERNATIONALER ORGANISATIONEN UND NGOS

Die internationalen oder staatlichen Organisationen haben kaum Außenstellen in den ländlichen Gebieten, alle Büros befinden sich innerhalb der Stadt. Auf Distriktebene gibt es wenige Regierungsbüros. Lokale Organisationen oder deren Partner führen dennoch einige Projekte in den Distrikten durch.⁵⁵ Gemäß einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO müssen die verschiedenen Entwicklungs- und humanitären Organisationen auf Distriktebene mit den Gemeinschaften

und den Ältesten sprechen, um diese über das Projekt zu informieren und die Erlaubnis zu bekommen im Distrikt bzw. Dorf tätig zu werden. Organisationen, die solche Sensibilisierungsmaßnahmen nicht vornehmen, werden mit Missachtung seitens der Gemeinschaft konfrontiert.⁵⁶ Einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO zufolge ist es als NGO einfacher in Gebieten zu arbeiten welche unter der Kontrolle der Taliban stehen, als in denen, welche sich unter Regierungseinfluss befinden. Abgesehen von gelegentlichen Luftangriffen sind diese Gegenden in der Regel nicht von aktiven Kampfhandlungen betroffen. Insbesondere im Süden und Südosten des Landes haben die Taliban langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit NGOs und sind diesen gegenüber nicht feindselig gestimmt. Des Weiteren sind Korruption und Kriminalität in den von den Taliban kontrollierten Gegenden nicht so hoch wie in den Regierungsgebieten, was die Arbeit der Organisationen bedeutend erleichtert. Jedoch stellt die Tatsache, dass die Taliban sich als die legitimen Herrscher in Afghanistan betrachten, eine Herausforderung dar, da sie in den von ihnen kontrollierten Gebieten Steuern verlangen. Großteils sind es im medizinischen Bereich tätige Organisationen, welche in Gebieten unter Taliban-Einfluss agieren.⁵⁷ Den Briefing Notes des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 15.4.2019 zufolge haben die Taliban aus unbekanntem Gründen ihr Sicherheitsabkommen mit dem IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) aufgehoben. Aus diesem Grund hat das IKRK seine Tätigkeit

in Afghanistan eingestellt. Betroffen ist auch die WHO (World Health Organization), welche von den Taliban während einer Impfkampagne "verdächtiger Bewegungen" bezichtigt wurde.⁵⁸

KINDER UND SCHULBILDUNG

Angaben des afghanischen Bildungsministeriums zufolge gibt es in der Provinz Herat mit Stand November 2018 969 Schulen,⁵⁹ wobei eine andere Quelle von 1.050 Schulen spricht und sich dabei ebenfalls auf das Bildungsministerium beruft.⁶⁰ 750 der 969 Schulen befinden sich in Gebieten, welche unter Kontrolle der Regierung stehen, während die verbleibenden 219 von den Taliban kontrolliert werden. In ca. 30-35% dieser 219 Schulen setzten die Taliban das staatliche Schulprogramm relativ getreu um. Einschränkungen gibt es beim Englischunterricht und bei einigen naturwissenschaftlichen Fächern wie Physik oder Geometrie. Ein leitender Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen Organisation, der selbst einige Jahre unter Taliban-Herrschaft die Schule besucht hat, schätzt, dass in den restlichen 70% der Schulen unter Taliban-Einfluss der nationale Lehrplan nicht eingehalten und hauptsächlich Religion unterrichtet wird. In diesen 219 Schulen werden keine Mädchen unterrichtet.⁶¹ Landesweit erlauben die Taliban nur in wenigen Gebieten unter ihrem Einfluss, dass Mädchen Zugang zu Bildung erhalten, jedoch auch dort nur, bis diese minimal lesen und schreiben können.⁶²

SCHULSYSTEM UND ZUGANG ZU BILDUNG

In Afghanistan werden Kinder im Alter von sechs oder sieben Jahren eingeschult. Die Grund- und Sekundarbildung

geht bis zur zwölften Klasse.⁶³ Zwei Quellen zufolge gibt es in Afghanistan keine gesetzliche Schulpflicht,⁶⁴ dennoch wird die Grundschule von einem Großteil der Gesellschaft als obligatorisch erachtet und auch ärmere Familien, versuchen ihre Kinder in der Grundschule einzuschreiben, damit diese zumindest lesen und schreiben lernen.⁶⁵ Früher wurden Kinder im Alter von sieben Jahren in die Schule geschickt, während sie heute mit sechs Jahren eingeschult werden. Grund dafür ist die Auffassung vieler Eltern, dass die Kinder umso früher fertig würden, je früher sie beginnen.⁶⁶

Das staatliche Schulsystem ist gebührenfrei⁶⁷ und die Regierung stellt den Schülern grundsätzlich Schulbücher zur Verfügung. Jedoch sind das Budget und die Anzahl der Bücher meistens nicht ausreichend, auch wird das Unterrichtsmaterial oft zu spät zugestellt (u.a. erst vier Monate nach Unterrichtsbeginn).⁶⁸ Aus diesen Gründen gibt es in Afghanistan einen Schwarzmarkt für Bücher, wo Familien kopierte Versionen der Schulbücher erwerben können. Der Staat versucht vergebens, dies zu verhindern⁶⁹, aber die Regierung bietet für ärmere Familien keine Stipendien an, noch stellt sie Schulmaterialien zur Verfügung. In besonders verarmten Gebieten vergeben Organisationen wie UNICEF Schulmaterialien, solche Hilfsaktionen betreffen ausschließlich ländliche Gebiete, wobei auch hier das Ausmaß nicht ausreichend ist. In der Regel können zwischen 80 und 100 Schulen versorgt

werden.⁷⁰ Einige private Schulen vergeben Stipendien (z.B. die Afghan-Turk) meistens handelt es sich hierbei um Leistungsstipendien für Schüler von der siebten bis zur zwölften Klasse. Jährlich werden zwischen 100 und 150 Stipendien je nach Kapazität der Schulen vergeben.⁷¹

In Afghanistan gibt es zahlreiche private Schulen, die oft besser sind als staatliche. In Herat-Stadt ist die Qualität des Unterrichts in einigen staatlichen Schulen wiederum höher als in privaten Einrichtungen.⁷² Grundsätzlich wird das nationale Schulprogramm hinsichtlich der Vorbereitung auf das Berufsleben bzw. der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt als ineffizient und „zu allgemein“ erachtet.⁷³

Die Mittel für die Instandhaltung der Schulen sind sehr gering und so werden diese oft von den Eltern zur Verfügung gestellt oder internationale Organisationen wie UNICEF (United Nations Children's Fund) führen Wartungsarbeiten bzw. Reparaturen durch. In einigen Fällen, beispielsweise wenn das Schulgebäude zu klein und die Kapazitäten nicht ausreichen, wird der Unterricht in Zelten abgehalten. Hierbei stellen die Wetterbedingungen oft eine Herausforderung dar, so ist Herat oft starken Winden ausgesetzt (dadurch sind Zelte nicht als Unterrichtsstätten geeignet). Hinsichtlich der Schulzeit wird Afghanistan in "kalte" und "warme" Provinzen aufgeteilt: In "kalten" Provinzen schließen die Schulen mangels Heizmöglichkeiten im Winter und in

"warmen" Provinzen wird der Unterricht wegen der hohen Temperaturen im Sommer unterbrochen.⁷⁴ Herat gehört zu den kalten Provinzen und somit dauert der Unterricht von Mitte März bis Anfang Dezember.⁷⁵

In den staatlichen Schulen beginnt die Geschlechtertrennung grundsätzlich schon in der ersten Klasse,⁷⁶ während sie in privaten Schulen entweder in der zweiten oder dritten Klasse durchgeführt wird.⁷⁷ In einzelnen Einrichtungen, wie der Afghan-Turk, welche der türkischen Regierung untersteht oder der Tawheed findet eine Trennung der Geschlechter nicht statt.⁷⁸ In einigen Teilen des Landes, in denen die Infrastruktur nicht ausreichend ist, wird der Unterricht in Schichten eingeteilt, damit sowohl Mädchen als auch Jungen getrennt unterrichtet werden können. In einigen ländlichen Gebieten, wo die Anzahl der Schüler gering ist, sitzen die Kinder bis in der Regel zur vierten bzw. fünften Klasse beisammen.⁷⁹ In den ersten Grundschulklassen ist das Lehrpersonal weiblich, während es nach der Geschlechtertrennung Lehrer für die Jungenschulen und Lehrerinnen für Mädchenschulen gibt.⁸⁰ In den ländlichen Gebieten sind die meisten Lehrer männlich⁸¹, der Lehrplan ist für Mädchen und Jungen gleich.⁸² An den Universitäten wird die Geschlechtertrennung nicht weitergeführt⁸³, wobei die theologische Universität eine Ausnahme darstellt.⁸⁴

Die tertiäre Bildung ist generell kostenlos.⁸⁵ Landesweit existieren sowohl staatliche als auch private Universitäten

bzw. Fachhochschulen. In Herat gibt es die staatliche Nationaluniversität und ca. zehn weitere private Fachhochschulen, welche Bachelorstudiengänge anbieten und Leistungsstipendien vergeben. Die Aufnahmemöglichkeiten in staatlichen Universitäten sind unzureichend, weil die Studienplätze im Vergleich zur Anzahl der Schulabsolventen nicht ausreichend sind. Im Jahr 2017 beendeten in Herat ca. 4.500 Personen Schule und Universität. Insgesamt standen nur 1.800 Studienplätze zur Verfügung. Aus diesem Grund mussten sich die restlichen Schüler entweder auf Arbeitssuche begeben, auswandern oder private Hochschulen besuchen, sofern sie die finanziellen Mittel dazu hatten.⁸⁶

SCHULABBRECHERQUOTE UND „OUT OF SCHOOL“ KINDER

Eine aktuelle und umfassende Erfassung der Schulabbrecherquote ist in Afghanistan nicht gegeben. In Schulen eingeschriebene Kinder werden zwar erfasst, jedoch ist es oft problematisch nachzuverfolgen, ob sie später die Schule verlassen. Des Weiteren gibt es auch die Kategorie der "out of school" Kinder, die nie in die Schule eingeschrieben worden sind.⁸⁷ Quellen aus dem Jahr 2017 zufolge erreichte die Abbrecherquote in Herat einen Rekordwert, von den knapp eine Million Schülern verließen ca. 100.000 aufgrund von finanziellen Problemen und der prekären Sicherheitslage die Schule. In Herat-

Stadt ist die Schulbesuchsrates der Mädchen höher als die der Jungen. Nach Ansicht eines leitenden Mitarbeiters einer im Westen Afghanistans tätigen NGO ist die Ausfallquote unter den Jungen höher, weil diese Zugang zu Attraktionen außerhalb der Schule haben, z.B. Cafés und Restaurants. Auch beginnen viele Burschen eine Lehre oder beschließen arbeiten zu gehen. Familien bevorzugen es Kinder arbeiten zu schicken, weil sie dadurch etwas zum Familienbudget beisteuern können. Wenn sie sich hingegen dazu entschließen würden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, müssten sie für verschiedene Kosten aufkommen, ohne einer Garantie, dass das Kind nach dem Schulabschluss eine Arbeit finden wird. Studien haben ergeben, dass das afghanische Schulsystem im Hinblick auf Berufsmöglichkeiten nach dem Schulabschluss ineffizient ist. Die Regierung hat nicht die Möglichkeit Schüler mit Schulabschluss in den verschiedenen Universitäten und Hochschulen aufzunehmen und somit bleiben die meisten Schulabsolventen arbeitslos. Einige Familien sind aus diesem Grund der Meinung, es reiche wenn ihre Kinder lese- und schreibkundig seien und fördern deren Schulbesuch nur bis zur sechsten oder siebten Klasse.⁸⁸

Unter den Binnenvertriebenen in Herat lag die Quote der "out of school" Kinder im Jahr 2018 bei ca. 9,41% für Jungen und 7,91% für Mädchen. Auch hier ist die Zahl der Jungen höher. Gründe dafür sind die hohe Armuts- und Arbeitslosenrate, welche hauptsächlich ländliche Gebiete betrifft und daher viele Familien dazu zwingt ihre

Kinder (auch in den Iran) arbeiten zu schicken, um mehr Einnahmequellen zu haben.⁸⁹

AUFKLÄRUNGSPROGRAMME

In den Schulen gibt es keine Programme zur Sexualaufklärung für Kinder oder Jugendliche.⁹⁰ Der Grund, weshalb diese vom Bildungssystem nicht angeboten werden, ist der Einfluss von Religionsgelehrten. In einigen afghanischen Städten wie Herat, Kabul und Mazar-e-Sharif gibt es dennoch Sensibilisierungsmaßnahmen oder Familienplanungsprogramme für Erwachsene, die nicht regelmäßig, sondern projektbasiert stattfinden. Meistens sind NGOs oder internationale Organisationen mit Unterstützung der afghanischen Regierung dafür zuständig.⁹¹

KINDEREHEN

Die Zahl der Kinderehen in Herat ist relativ hoch. Mehrheitlich unter den Binnenvertriebenen und Rückkehrern - aber auch unter der ländlichen Bevölkerung - werden sie grundsätzlich als negativer Bewältigungsmechanismus bei finanziellen und wirtschaftlichen Problemen herangezogen.⁹² Dies umso häufiger, je stärker die Bevölkerung von Konflikten und von Naturkatastrophen betroffen ist.⁹³ Landesweit ist die Quote von 47% im Jahr 2011 auf 35% im Jahr 2016/17

gesunken. Gemäß Daten von UN OCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) für das Jahr 2018/19 bzgl. der Versorgung von Personen, welche von der Dürre und dem Konflikt betroffen sind, gab es im Oktober 2018 in fast 23% der Haushalte dieser Bevölkerungsgruppen Fälle von Kinderehen.⁹⁴ Ein Mitarbeiter von IOM Kabul berichtet, dass vor allem in der westlichen Region Mädchen mit Iranern verheiratet und gezwungen werden, in den Iran zu ziehen.⁹⁵ Von der Kinderehe sind nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen betroffen. Vor allem in ländlichen Gebieten werden Jungen im Alter von 14 und 15 Jahren verheiratet, um das Ansehen der Familie durch die Erweiterung der Sippe zu steigern.⁹⁶

KINDERARBEIT

Die Zahlen, worauf sich die Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen Organisation stützt, unterscheiden nicht zwischen Zwangs- und Kinderarbeit. Letztere wird als die Arbeit, die Kinder aufgrund der Armut ihrer Eltern verrichten, definiert. Die Inzidenz dieser beiden Phänomene liegt, auf Basis von Studien in einigen Provinzen, bei 27%. Es ist bekannt, dass Kinder oft in der Ziegelindustrie arbeiten und manchmal die Schulden der Eltern bzw. Familie durch die Arbeit zu begleichen. Mädchen sind davon weniger betroffen und verrichten meistens Arbeiten im Haushalt⁹⁷ oder Tätigkeiten wie Teppichknüpfen, an Orten, wo sie

nicht gesehen werden.⁹⁸ Dies geschieht obwohl es für Kinder unter 15 Jahren gesetzlich verboten ist zu arbeiten.⁹⁹ Das Problem der Kinderarbeit ist landesweit und somit auch in der Provinz Herat verbreitet,¹⁰⁰ wobei es der Regierung nicht gelingt, das gesetzlich verankerte Verbot angemessen durchzusetzen.¹⁰¹

Ein weiteres Problem, das besonders Herat-Stadt betrifft und mit Kinderarbeit zusammenhängt, ist das der Straßenkinder.¹⁰² Einem Interviewpartner zufolge gab es 2017 in Herat ca. 5.000 Straßenkinder.¹⁰³ Im Jahr 2018 waren es geschätzte 10.000.¹⁰⁴ Sowohl Jungen als auch Mädchen arbeiten auf der Straße und verkaufen Kaugummi, Blumen und Bücher, putzen Autoscheiben und Schuhe¹⁰⁵ oder betteln.¹⁰⁶ Zum Großteil handelt es sich dabei um Kinder von Rückgeführten (hauptsächlich aus dem Iran), die nicht zurück in ihre Heimatprovinz können, in Herat-Stadt bleiben und keine finanziellen Mittel zum Überleben haben.¹⁰⁷ Auch sind viele davon Kinder von Binnenvertriebenen aus den benachbarten Provinzen, aber ebenso von Personen, die aus der Provinz Herat selbst kommen.¹⁰⁸ Da die Zahl der Binnenvertriebenen, Rückgeführten und Rückkehrer steigt, verschlechtert sich die Situation und ein Großteil dieser Kinder ist gezwungen zu arbeiten.¹⁰⁹ Die Arbeitsmöglichkeiten werden mit Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen jedoch immer weniger.¹¹⁰

Meistens sind es mafiöse Organisationen, welche die Kinderarbeit im Land koordinieren und einen Großteil des von Kindern erwirtschafteten Geldes für sich behalten.¹¹¹ Es werden immer wieder Mitglieder dieser kriminellen Netzwerke verhaftet.¹¹² Aufgrund der vorherrschenden Armut in Afghanistan wird weiterhin auf Kinderarbeit zurückgegriffen.¹¹³ Diese Kinder werden oft von regierungsfeindlichen Gruppierungen, wie den Taliban und dem IS, gegen Bezahlung rekrutiert.¹¹⁴ In Herat gibt es ein Kinderschutzprogramm, welches von NGOs unter Einbeziehung der afghanischen Polizei betrieben wird.¹¹⁵ Im Rahmen dessen wurden im November 2018 ca. 400 Straßenkinder identifiziert und für eine Rekrutierung an die Polizei weitergeleitet.¹¹⁶

Ein im Jahr 2017 gestarteter Versuch verschiedener lokaler und internationaler Organisationen sowie zweier staatlicher Abteilungen, mehrheitlich in Projekte zum Schutz der Kinder zu investieren, wurde aufgrund fehlender Finanzierung nicht weiterverfolgt.¹¹⁷

ERREICHBARKEIT DER SCHULEN

Während die Schulen innerhalb von Herat-Stadt und in den naheliegenden Distrikten leicht erreichbar sind, stellt sich die Erreichbarkeit der Schulen in den abgelegenen Distrikten und ländlichen Gebieten als problematisch dar.

Dort müssen Schüler jeden Tag fünf bis sechs Kilometer zu Fuß oder mit Lasttieren zurücklegen. Um diese Problematik zu lösen, errichtet die Regierung Schulen in bestimmten Dörfern, die auch von Kindern der umliegenden Dörfer erreicht werden können.

UNICEF und andere Organisationen führen in bestimmten ländlichen Gebieten Projekte durch, um die Bildung von Kindern zu fördern.¹¹⁸ Beispielsweise werden temporäre Lernstationen für Binnenvertriebene errichtet oder der Unterricht auf Gemeindebasis organisiert. Meist geht der Unterricht bis zur dritten Grundschulklasse und findet z.B. in einer Moschee statt. Dieser Unterricht steht unter Aufsicht einer zuständigen zentralen Schule, welche "hub school" genannt wird und zentral die Lehrer in mehreren bis zu 40 km entfernten Gemeinden beaufsichtigt sowie den Lehrplan vorgibt. Dieses Projekt betrifft ausschließlich die bedürftigsten Menschen und deckt nicht den Bedarf der gesamten Provinz.¹¹⁹ Mobile Lehrprogramme bzw. Lehrer waren mit Stand November 2018 nicht vorhanden.¹²⁰

KINDER MIT BEHINDERUNG

Die Regierung bietet keine Programme zur Unterstützung von Kindern mit Behinderungen an. Oft werden körperlich beeinträchtigte Kinder in der Schule eingeschrieben, diejenigen mit sensorischen oder kognitiven

Beeinträchtigungen können jedoch bei mangelnden Betreuungsmöglichkeiten zurückgewiesen werden. Auch logistisch sind Schulen nicht ausreichend ausgestattet, etwa fehlen entsprechende Rampen oder Orientierungshilfen.¹²¹ Einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen Organisation zufolge verfügen die neugebauten Schulgebäude meistens zwar über Rampen, jedoch mangelt es weiterhin an zusätzlicher Infrastruktur, wie geeigneten Toilettenanlagen.¹²²

Da es keine offizielle Regelung gibt, wonach überprüft wird, ob ein behindertes Kind den Unterricht besuchen kann, kann es vorkommen, dass diese am regulären Unterricht teilnehmen, jedoch ist dies nicht der Regelfall. Die Entscheidung, ob ein Kind zum Unterricht zugelassen werden kann oder nicht, liegt grundsätzlich im Ermessen des Schulleiters.¹²³ Für bestimmte Behinderungen, z.B. Blindheit oder Schwerhörigkeit, existiert keine angemessene Lehrmethode in den Schulen und daher entschließen sich einige Eltern dazu, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken.¹²⁴ Mit Ausnahme von einer Schule für Schwerhörige, an welcher das nationale Schulprogramm durch die Gebärdensprache vermittelt wird, gibt es in Herat weder geeignete Schulen für Kinder mit Behinderungen noch staatliche Unterstützungsprogramme. Zwar gibt es einzelne Organisationen und Kooperativen, welche mit Menschen mit Behinderung arbeiten, jedoch sind diese weder systematisch noch erstrecken sie sich auf die Distrikte.¹²⁵

SCHULEN UND ETHNISCHE ZUGEHÖRIGKEIT

In Herat-Stadt sehen sich Angehörige der Hazara in den Schulen manchmal Gewalt bzw. Diskriminierung durch Kinder anderer Ethnien ausgesetzt. Die Regierung versucht, getrennte Schulen für Hazara einzurichten, damit der Zugang zur Schule für jedes Kind gesichert ist.¹²⁶ Am westlichen Stadtrand von Herat existieren Siedlungen, welche mehrheitlich aus Angehörigen der Hazara bestehen, z.B. Jibrail, Almahdi, Amassekine und Malajabas. Es handelt sich hauptsächlich um Rückkehrer aus dem Iran oder IDPs. Diese haben ihre eigenen, sowohl der Regierung unterstehenden, als auch privaten Schulen. In der Regel sind die Schulen innerhalb der Stadt jedoch ethnisch heterogen und Hazara, Paschtunen und Tadschiken besuchen diese gemeinsam, was keine negativen Auswirkungen auf den Zugang zu Schulen hat.¹²⁷ Problematisch sind oft die mangelnden Sprachkenntnisse einiger Kinder. Hauptsächlich unter den Binnenvertriebenen kann es vorkommen, dass Kinder nicht ausreichend die Schulsprache Dari sprechen und somit dem Unterricht nicht folgen können.¹²⁸

Auch Kinder von Rückkehrern (hauptsächlich aus dem Iran) werden in der Schule und in der Gesellschaft teilweise wegen ihres Akzents diskriminiert.¹²⁹

GEWALT AN SCHULEN UND HÄUSLICHE GEWALT

Es gibt keine offizielle Studie über Gewalt an Schulen, allerdings wird in den Medien häufig von Gewaltfällen berichtet, z.B. über Schüler die von ihren Lehrern und oder Schulkollegen geschlagen wurden. Dies passiert häufig in ländlichen Gegenden, wo die Kontrolle geringer ist.¹³⁰ Es gab auch Berichte über Lehrer, die von den Schülern angegriffen worden sind.¹³¹

Aus Studien einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation geht hervor, dass ca. 75% der Kinder angeben, durch ihre Familie oder Mitglieder der Gemeinschaft Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein. Die Erziehungsmaßnahmen der Eltern sind oft auf körperliche Züchtigung beschränkt. Obwohl dies nicht unbedingt auf die Erziehung in Schulen zutrifft bezeugt es die gesellschaftliche Akzeptanz von härteren Disziplinierungsmaßnahmen.¹³² Einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen Organisation zufolge ist die Gewaltquote im Vergleich zur Situation vor zwanzig Jahren zwar niedriger, jedoch in ländlichen Gebieten weiterhin vorhanden. Außerhalb der Stadt ist die Rolle des Lehrers noch an traditionelle Erziehungsmaßnahmen gebunden und es kann vorkommen, dass Lehrer die Schüler schlagen, um sie zurechtzuweisen. In der Stadt gibt es in der Regel keine Schulen, wo es den Lehrern erlaubt ist, die Schüler zu schlagen. Drohungen oder die Verwendung von Spottnamen für Schüler durch Lehrpersonal kommen weiterhin auch in der Stadt vor.¹³³

SCHULEN UND SICHERHEITSLAGE

Zu beachten ist, dass in bestimmten Gebieten aufgrund der Sicherheitslage Schulen oft gesperrt werden und der Unterricht somit unterbrochen wird. Während der Wahlen im Jahr 2018 haben viele Schulen als Wahl- oder Registrierungslokale gedient und einige davon wurden aus Sicherheitsbedenken oder aufgrund von Drohungen geschlossen bzw. haben Familien ihre Kinder aus Angst nicht in die Schule geschickt. In der Provinz Herat wurden 44 Schulen geschlossen, hiervon waren ca. 20.000 Kinder betroffen. Die meisten Angriffe fanden in den Distrikten Shindand, Obe und Gulran statt, während die Lage in Herat-Stadt sicherer war.¹³⁴

Von den 219 Schulen in Herat, die unter Taliban Einfluss stehen, befinden sich 70% in umkämpften Gebieten und daher kann der Unterricht aufgrund von Kampfhandlungen nicht kontinuierlich gewährleistet werden.¹³⁵ Landesweit wurden fast 200 Schulen angegriffen, dies betraf in etwa 600.000 Kinder. Die Unterbrechungen des Unterrichts dauern meistens einen Monat oder länger und sind mit Auswirkungen auf die Schulbildung der Kinder verbunden.¹³⁶

FRAUEN

Gemäß einer leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation kämpfen die afghanischen Frauen immer noch darum, den Status, welchen sie während der 1970er Jahre genossen haben zurückzugewinnen. In jener Zeit war Herat eine der modernsten Städte Afghanistans, in der Frauen ohne Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit zu sehen waren, sowie Fahrräder und Autos fuhren. Insbesondere durch die Furcht vor Anschlägen der Mudschaheddin während des kommunistischen Regimes und des frauenfeindlichen Regiments der Taliban sahen sich die afghanischen Frauen mit einer bedeutenden Einschränkung der eigenen Rechte konfrontiert.¹³⁷

Seit dem Fall der Taliban wurden jedoch langsam Fortschritte in dieser Hinsicht erreicht, welche hauptsächlich in urbanen Zentren wie Herat-Stadt zu sehen sind. Das Stadt-Land-Gefälle und die Sicherheitslage sind zwei Faktoren, welche in Bezug auf Frauenrechte eine wichtige Rolle spielen.¹³⁸ Einem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge kann die Lage der Frau innerhalb der Stadt nicht mit den Lebensbedingungen der Bewohnerinnen ländlicher Teile der Provinz verglichen werden. Daher muss die Lage von Frauen in Bezug auf das jeweilige Gebiet betrachtet werden.¹³⁹ Die Lage der Frau stellt sich in ländlichen Gegenden, wo regierungsfeindliche Gruppierungen aktiv sind und die Sicherheitslage volatil ist, anders dar als in Herat-Stadt.¹⁴⁰

Die restriktive Einstellung und die Gewalt gegenüber Frauen betreffen jedoch nicht nur Gegenden, welche unter Taliban-Herrschaft stehen, sondern hängen grundsätzlich mit der Tatsache zusammen, dass die afghanische Gesellschaft zum Großteil sehr konservativ ist - so ein Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO. Gewalt gegenüber Frauen ist sehr oft auch innerhalb der Familien gebräuchlich. So kann bezüglich der Behandlung von Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, grundsätzlich kein großer Unterschied zwischen den Taliban und der Bevölkerung verzeichnet werden. In den Städten hingegen ist die Situation anders.¹⁴¹

BEWEGUNGSFREIHEIT

Frauen können sich innerhalb von Herat-Stadt grundsätzlich relativ frei und ohne Begleitung bewegen,¹⁴² dennoch gibt es Ausnahmen.¹⁴³ Die Einstellung der Familie spielt diesbezüglich eine bedeutende Rolle. Einige Familien erachten die Begleitung durch ein männliches Familienmitglied, auch als mahram bezeichnet, aus Sicherheitsgründen für nötig und begleiten ihre weiblichen Mitglieder bei nicht-alltäglichen Tätigkeiten, wie z.B. bei Reisen in eine andere Stadt.¹⁴⁴ Zwischen 60% und 70% der Frauen bewegen sich in Herat-Stadt bei der Ausübung ihrer Alltagstätigkeiten ohne Begleitung eines männlichen Familienmitgliedes.¹⁴⁵ Mädchen bzw. Frauen gehen beispielsweise unbegleitet in

die Schule, zum Arzt oder einkaufen.¹⁴⁶ Dem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation zufolge dürfen Frauen hingegen in der Provinz Herat unbegleitet nicht an Tätigkeiten außerhalb des Hauses teilnehmen. Grundsätzlich müssen sie eine Burka tragen und in Begleitung einer Person sein, entweder des Vaters, des Ehemannes oder einer Frau. Ebenso sollte eine Frau in Herat-Stadt bei ärztlichen Besuchen von jemandem begleitet werden. Meistens wird hierfür eine männliche Person bevorzugt, aber es kann auch eine weibliche Person sein.¹⁴⁷ Auch bei anderen Freizeitaktivitäten wie Picknicks oder dem Besuch bestimmter Cafés ist die Begleitung durch eine Freundin, einem Familienmitglied (dieses muss nicht unbedingt männlich sein) oder einer Bekannten ratsam.¹⁴⁸

Die Bewegungsfreiheit der Frauen erstreckt sich innerhalb der Stadt auf alle soziale Schichten. Dies kann zum Teil durch die Tatsache erklärt werden, dass in der Stadt mehr wohlhabende und gebildete Familien leben als auf dem Land, und deren Freiheiten auch auf Familien aus anderen sozialen Milieus ausstrahlen.¹⁴⁹

In ländlichen Gebieten, wo die Gemeinschaften hauptsächlich klein und größtenteils von Männern dominiert sind, ist die Bewegungsfreiheit von Frauen eingeschränkt¹⁵⁰ und Frauen dürfen alleine das Haus nicht verlassen.¹⁵¹

Dem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation zufolge wurden oft Probleme

hinsichtlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung verzeichnet, hauptsächlich in Bezug auf Schwangerschaften und postnatale Betreuung. Grund dafür ist, dass zahlreiche Frauen nicht ohne Begleitung eines mahrams in die nächstgelegene Klinik – wenn sie in Gegenden leben, wo es keine Klinik in erreichbarer Nähe gibt – gehen können und der Mann somit seiner Arbeit fernbleiben müsste. Hierbei spielt die Armutsrate auch eine bedeutende Rolle, wenn die Männer es sich nicht leisten können auf Einkommensmöglichkeiten zu verzichten. Aus diesem Grund zögern Familien den Arztbesuch oft solange hinaus, bis der Zustand nicht mehr erträglich ist und eine gesundheitliche Versorgung kritisch wird.¹⁵²

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Die öffentlichen Verkehrsmittel stehen Frauen in Herat-Stadt in der Regel frei zur Verfügung und werden von diesen auch genutzt. Der Großteil der Frauen verwendet Taxis und Rikschas, um in die Ausbildungsstätte oder zur Arbeit und wieder nach Hause zu fahren.¹⁵³ Der vordere Teil der Busse ist für männliche Passagiere gedacht, während der hintere Teil von Frauen genutzt wird. Männern und Frauen ist es nicht erlaubt, nebeneinander zu sitzen, dies gilt auch für Gemeinschaftstaxis.¹⁵⁴ Einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation zufolge dürfen Frauen das öffentliche Verkehrsnetz zwar nutzen,

jedoch nur unter der Bedingung, dass sie eine Burka tragen und in Begleitung eines mahram sind.¹⁵⁵ In den ländlichen Gebieten hingegen ist es Frauen generell nicht erlaubt öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden.¹⁵⁶

AUTOFAHREN

Frauen ist es in Herat-Stadt erlaubt, Auto zu fahren. Während man bis vor wenigen Jahren in Herat kaum Frauen hinter dem Steuer sehen konnte,¹⁵⁷ waren es im Jahr 2018 bereits mehr als 200.¹⁵⁸ Es handelt sich mehrheitlich um Frauen aus den wohlhabenderen, gebildeteren Schichten,¹⁵⁹ die für internationale Organisationen, NGOs,¹⁶⁰ Universitäten und Schulen¹⁶¹ arbeiten¹⁶² und sich ein eigenes Auto leisten können.¹⁶³ Allerdings fahren auch Frauen aus der Mittelschicht Auto.¹⁶⁴

An Feiertagen wie Freitagen - wenn Familien Ausflüge oder Besuche machen - sieht man oft Frauen am Steuer, obwohl sich ihre Väter oder Brüder im Auto befinden.¹⁶⁵ Jedoch sehen sich Autofahrerinnen weiterhin mit Herausforderungen und Problemen konfrontiert: Es kann vorkommen, dass sie beispielsweise auf der Straße beim Starten des Autos, beim Parken oder im Stau belästigt und beschimpft werden.¹⁶⁶ In ländlichen Gebieten ist es Frauen nicht erlaubt Auto zu fahren,¹⁶⁷ wohingehend in Herat-Stadt eine Fahrschule für Frauen existiert.¹⁶⁸

ANSUCHEN UM DOKUMENTE

Frauen ist es in Afghanistan erlaubt Dokumente (z.B. tazkira, Pass, Urkunden) zu beantragen, jedoch muss während der Antragstellung für eine tazkira laut Gesetz ein männlicher Familienangehöriger bzw. der Ehemann anwesend sein¹⁶⁹ um die Verwandtschaft zu bezeugen.¹⁷⁰ Ein leitender Mitarbeiter einer Frauenrechtsorganisation in Herat berichtet hingegen, dass zahlreiche Frauen ohne männliche Begleitung aus den Distrikten nach Herat-Stadt gereist seien, um dort eine tazkira zu beantragen.

Des Weiteren negiert er die Notwendigkeit der Verwandtschaftsbekundung durch den Ehemann und betont, dass diese ausschließlich durch Familienangehörige (Vater, Mutter, Geschwister) durchgeführt werden muss: Wenn ein Mädchen geboren wird, wird es in den Stammbaum des Vaters oder der Mutter eingetragen. Da die Eltern verheiratet sind, reicht es aus, wenn der Vater die Verwandtschaft bestätigt.¹⁷¹ Die Behörden dürfen die fertige tazkira ausschließlich der Antragstellerin aushändigen und keiner anderen Person.¹⁷² Zudem muss die Frau bei der Antragstellung anwesend sein, weil die Behörden dazu verpflichtet sind, die Person, für die ein Personalausweis ausgestellt wird, zu fotografieren.¹⁷³ Bei Aushändigung des Dokuments muss überprüft werden, ob die Person, die das Dokument abholt, mit der Person auf dem Foto übereinstimmt.¹⁷⁴ Grund dafür ist, dass

es oft zu Missbräuchen in dieser Hinsicht kommt und der Ausweis anderen Personen ausgehändigt wird. Das Personenstandsregister in Herat ist nicht digitalisiert.¹⁷⁵

WOHNMÖGLICHKEITEN

Frauen ist es in Afghanistan grundsätzlich nicht erlaubt alleine zu leben und z.B. eine Wohnung zu mieten.¹⁷⁶ In der Provinz Herat ist das weder auf dem Land, noch in der Stadt möglich. Lediglich in Kabul-Stadt gibt es einige wenige Ausnahmen.¹⁷⁷ Davon abweichend berichtet eine leitende Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, dass es Frauen zwar grundsätzlich erlaubt ist Wohnungen zu mieten, jedoch der Prozess hierfür sehr komplex ist, da sie Bescheinigungen vorlegen müssen, welche attestieren, dass sie weder in kriminelle noch "gesellschaftlich inakzeptable" Tätigkeiten verwickelt sind.¹⁷⁸

FREIZEITAKTIVITÄTEN

In Herat-Stadt gibt es sowohl Cafés, welche für Frauen gedacht sind, als auch gemischte Restaurants und Einkaufszentren, die hauptsächlich von Frauen und Männern aus den gebildeteren, aufgeschlosseneren Schichten besucht werden und in denen Frauen somit frei verweilen können. Solche Stätten befinden sich in zentral

gelegenen Teilen von Herat-Stadt, sind bewacht und in der Regel nicht Ziel von Anschlägen. Kleinere, bescheidenere Cafés, wie sie in Herat-Stadt mehrheitlich vorzufinden sind, die von Gästen aus allen gesellschaftlichen Schichten besucht werden, sollten von Frauen hingegen gemieden werden.¹⁷⁹ In einigen dieser nur für Frauen gedachten Restaurants können Frauen evtl. auch ihre Kopfbedeckung ablegen, sich unterhalten und z.B. Wasserpfeife rauchen.¹⁸⁰ Des Weiteren können Frauen in Herat-Stadt an sportlichen Aktivitäten teilnehmen und z.B. Fitnessstudios für Frauen besuchen. Ebenso sind Frauen im Sportverein von Herat in Teams verschiedener Sportarten wie Volleyball, Basketball, Tennis, Taekwondo usw. vertreten und nehmen an nationalen und internationalen Meisterschaften teil.¹⁸¹ Auf dem Land sind jegliche Aktivitäten für Frauen stark eingeschränkt.¹⁸² Sie dürfen nur an für Frauen vorgesehenen Tätigkeiten teilnehmen, z.B. am Frauenrat (shura).¹⁸³

In den Distrikten existieren Frauenräte, welche als Brücke zwischen der Gemeinschaft, der Regierung und den NGOs fungieren und lokal finanziert werden. Üblicherweise gibt es für jeden Distrikt einen Frauenrat, in denen je eine Frau ihr Heimatdorf vertritt. Die Mitglieder dieser shura haben jedoch ausschließlich beratende Funktion, sie sind nicht dazu befähigt Entscheidungen zu treffen, sondern leiten Sachverhalte weiter. Der Frauenrat schaltet sich beispielsweise ein, wenn NGOs Projekte zu Frauenangelegenheiten in den Distrikten durchführen möchten.¹⁸⁴

BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

Hier muss einerseits auf der Provinzebene zwischen urbanen und ländlichen Gebieten und auf der Stadtebene zwischen verschiedenen Stadtteilen unterschieden werden. Grundsätzlich gilt in der gesamten Provinz die ungeschriebene Regel, dass Frauen nicht ohne Kopfbedeckung das Haus verlassen dürfen.¹⁸⁵ Die üblichste Form von Kopfbedeckung in Herat ist ein Schal, welcher den Kopf zwar bedeckt, doch nach iranischem Stil lose gebunden wird. Zusätzlich tragen Frauen auf öffentlichen Plätzen oder Märkten eine weitere Kopf- und Körperbedeckung, welche unter der Bezeichnung chadornamaz bekannt und dem schwarzen iranischen Tschador ähnlich ist. Diese Form von Überbekleidung unterscheidet sich von der iranischen dadurch, dass sie meistens bunt gemustert ist.¹⁸⁶

Eine große (allerdings abnehmende) Zahl von Frauen bevorzugt solch eine Überbekleidung, sobald sie das Haus verlässt, auf den Markt geht oder ihre Alltagstätigkeiten verrichtet, weil sie dadurch wie die Mehrheit der Frauen in der Stadt aussieht, sich den kulturellen Gepflogenheiten der Provinz anpasst und sich vor Belästigung geschützt fühlt. Die führende Mitarbeiterin einer in Herat tätigen NGO schildert, dass sie keinen chadornamaz trägt, wenn sie in der Arbeit ist oder beruflich verreisen muss, diesen jedoch außerhalb ihres Arbeitsplatzes verwendet, um keine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Diese Regeln

sind nicht verpflichtend, aber gesellschaftlich akzeptiert. Zwar gibt es junge Frauen, welche z.B. Jeans tragen und keinem speziellen Dresscode folgen, dennoch ist die Wahl der Kleidung meistens kulturell bedingt. Sittsamer gekleidete Frauen werden in der afghanischen Gesellschaft mehr respektiert, fühlen sich sicherer und vor Belästigung geschützt. Überhaupt keine Kopfbedeckung zu verwenden, wie es in Kabul-Stadt zahlreiche Frauen tun, hat sich unter den Frauen in Herat-Stadt noch nicht durchgesetzt und wird als zu riskant erachtet.¹⁸⁷ In seltenen Fällen können Frauen in Herat-Stadt entscheiden keine Kopfbedeckung zu tragen (etwa in bestimmten, geschützten Teilen innerhalb von Herat-Stadt wie Parks oder Einkaufszentren und unter Anwesenheit der Familie).¹⁸⁸

Burkas werden seltener getragen und mit Misstrauen betrachtet, weil sie in der Vergangenheit auch von Selbstmordattentätern zur Tarnung verwendet wurden. Einer leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge waren Burkas in den Städten kein Thema. Sie wurden während des kommunistischen Regimes in ländlichen Gegenden, in denen Mudschaheddin-Kämpfer aktiv waren, von Frauen getragen, um sich zu schützen. Seit dem Ende der Talibanherrschaft versuchen hauptsächlich in den Distrikten lebende Frauen die Burka durch eine eigene, afghanisch adaptierte Kopf- bzw. Körperbedeckung zu ersetzen.¹⁸⁹ Obwohl die Zahl der Burka tragenden Frauen

von Tag zu Tag abnimmt,¹⁹⁰ wird diese Vollkörper- und Gesichtsbedeckung in den ländlichen Gebieten weiterhin mehrheitlich getragen.¹⁹¹ Dem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation zufolge tragen auch einige Frauen in der Stadt eine Burka.¹⁹²

MÄDCHEN UND BILDUNG

Gemäß den Statistiken des afghanischen Bildungsministeriums war Herat mit Stand November 2018 die einzige Provinz in Afghanistan, in der die Schulbesuchsrate der Mädchen höher war (53%) als die der Burschen (47%).¹⁹³ Rund 382.500 Mädchen besuchen die Schule in der Provinz Herat und 127.988 in Herat-Stadt.¹⁹⁴ Ein leitender Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen NGO erklärt die höhere Schulbesuchsrate damit, dass in der konservativen afghanischen Gesellschaft, wo die Bewegungsfreiheit der Frau außerhalb des Hauses beschränkt bleibt, Mädchen zumindest durch den Schulbesuch die Möglichkeit haben ein Sozialleben zu führen und das Haus zu verlassen.¹⁹⁵

Trotzdem gab es mit Stand November 2018 ca. 3,5 Millionen Mädchen im Schulalter, die aufgrund der konservativen Mentalität, der traditionsorientierten Kultur in ländlichen Gebieten, der Einschränkungen seitens der Familien sowie der prekären Sicherheitslage in einigen Gegenden keine Bildung genießen konnten.¹⁹⁶

In ländlichen Gebieten kommt es oft vor, dass Mädchen nach der vierten oder fünften Klasse die Schule abbrechen müssen, weil die Zahl der Schülerinnen zu gering ist und es aufgrund der Geschlechtertrennung keine gemischten Klassen geben darf. Gründe für das Abnehmen der Anzahl an Schülerinnen sind u.a. die schlechte Sicherheitslage in einigen Distrikten,¹⁹⁷ die Eheschließung der Mädchen und die Besorgnis der Eltern hinsichtlich der persönlichen Sicherheit des Mädchens auf dem Schulweg.¹⁹⁸ Schulen sind oft weit entfernt vom Heimatdorf und die Mädchen, die nicht über Transportmöglichkeiten verfügen, müssten bis zu einer Stunde gehen, um die Schule zu erreichen. Viele Familien befürchten daher, dass ihre Mädchen auf dem Schulweg entführt werden könnten.¹⁹⁹ In der Stadt hingegen können die meisten Schulen in wenigen Gehminuten erreicht werden.²⁰⁰

In Distrikten wie Koshke Kona, Gulran und Kohsan missbilligen traditionelle Dorfälteste und konservative Gemeinschaften den Schulbesuch von Mädchen. So kommt es manchmal vor, dass in bestimmten Gebäuden Unterrichtsschichten für Mädchen eingerichtet sind, die von den Schülerinnen jedoch nicht besucht werden.²⁰¹

Auch ethnische Aspekte spielen eine Rolle. In ländlichen Gebieten wie in den Distrikten Gulran und Shindand, wo die Ausfallquote höher ist, schicken Paschtunen ihre Mädchen nur ungern in die Schule, weil sie der Auffassung

sind diese müssten ohnehin heiraten. Während Hazara und Tadschiken den Schulbesuch von Mädchen in der Regel fördern.²⁰² In urbanen Zentren, wo die Bevölkerung gebildeter ist, wird der Schulbesuch der Mädchen in der Regel unterstützt.²⁰³ In den Distrikten setzten sich hauptsächlich NGOs und UNICEF für den Schulbesuch von Mädchen ein.²⁰⁴

Nach der Grundschule ist es Mädchen zumindest theoretisch erlaubt ihre Ausbildung fortzusetzen. Es gibt verschiedene NGOs die sich dafür einsetzen.²⁰⁵ Sobald ein Mädchen die zwölfte Klasse absolviert, hat sie die Chance eine Ausbildung zu machen.²⁰⁶

FAMILIENPLANUNG UND VERHÜTUNG

Das Gesundheitsministerium bietet Sensibilisierungsmaßnahmen u.a. für Frauen an und verteilt Arzneimittel, wie die Pille. In Herat-Stadt und den umliegenden Distrikten steigt die Zustimmung zur Verwendung von Verhütungsmitteln. In ländlichen Gebieten hingegen stoßen solche Maßnahmen zumeist auf Unverständnis.²⁰⁷ Internationale NGOs und das Gesundheitsministerium bieten hauptsächlich in den Geburtenabteilungen der Krankenhäuser Aufklärungskampagnen durch Familienplanungsberater an.²⁰⁸

ANGRIFFE AUF MÄDCHENSCHULEN UND GEWALT IN DEN SCHULEN

Im Jahr 2018 hat es keine Übergriffe auf Mädchenschulen in der Provinz Herat gegeben, dennoch werden immer wieder Angriffe gegenüber Mädchen verzeichnet. Im Jahr 2017 wurden in Herat, Kandahar und Kabul Mädchen von Motorradfahrern mit Säure übergossen. Einer dieser Angriffe wurde vor einer bekannten Mädchenschule in Herat-Stadt verübt²⁰⁹, wie im Distrikt Shindand.²¹⁰ Gemäß einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation kann in Herat nicht von einem Schema ausgegangen werden, wonach Mädchenschulen öfter angegriffen werden als Jungenschulen. Jedoch sind es meistens die Mädchen, die von den Sicherheitsbedenken der Familien betroffen sind und die Gewaltandrohungen sich mehrheitlich gegen den Schulbesuch von Mädchen richten. In den ländlichen Gebieten werden oft sogenannte "night letters" an die Lehrerinnen, die Eltern oder die Schulen verschickt, mit denen z.B. gedroht wird, die Schule zu schließen oder der Schulbesuch von Mädchen denunziert wird. Solche Briefe werden auch in Gegenden verschickt die nicht unter direkter militärischer Kontrolle der Taliban stehen.²¹¹

Innerhalb der Mädchenschulen ist die Gewaltquote niedrig und an zahlreichen Schulen gibt es gar keine Vorfälle.²¹² In privaten Schulen, wo das Lehrpersonal eine angemessene Ausbildung genossen hat und vertraglich verpflichtet ist

die Schüler nicht zu schlagen, wurden kaum Gewaltvorfälle verzeichnet.²¹³ Trotzdem können Gewaltvorfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden;²¹⁴ diese betreffen jedoch hauptsächlich Jungenschulen.²¹⁵

BERUFSTÄTIGKEIT

Frauen ist es erlaubt zu arbeiten und sich gemäß ihrer Ausbildung und Berufserfahrung um Arbeitsstellen zu bewerben.²¹⁶ Insbesondere Familien mit höherer Bildung verstehen, wie wichtig es ist, dass Frauen berufstätig sind und ihren Beruf frei wählen können. Diese Meinung wird jedoch nicht von der Gesamtheit der Bevölkerung in Herat-Stadt geteilt. Einem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenorganisation zufolge vertritt auch nur die Hälfte der gebildeten Familien diese Meinung. Viele sind aber immer noch der Auffassung, dass Frauen nicht berufstätig sein dürften, außer diese arbeiteten in ausschließlich von Frauen besetzten Bereichen.²¹⁷

In Herat-Stadt sind Frauen zum Großteil als Lehrerinnen oder Universitätsprofessorinnen tätig, weil der Bildungssektor als „auf Frauen ausgerichtet“ gilt und es für sie angenehmer ist, in diesem Bereich zu arbeiten. Dennoch sind Frauen auch in anderen Bereichen vertreten: im öffentlichen Dienst, in NGOs, im Gesundheitswesen, im Handel und in der Gastronomie.²¹⁸ Ihnen ist es erlaubt

sich selbstständig zu machen, wie etwa Restaurants und Teehäuser zu besitzen, sowie eine Schneiderei oder einen Kosmetiksalon zu führen.²¹⁹ In Herat-Stadt gibt es einige „trendige“ Restaurants, in denen auch Frauen arbeiten. Insbesondere in der Gastronomie verrichten Frauen hauptsächlich Führungstätigkeiten und sind als Managerinnen, Buchführerinnen, Oberkellnerinnen usw. tätig, weil sie üblicherweise als höflicher und freundlicher gelten.²²⁰ In Herat-Stadt gibt es rund 10 bis 15 Restaurants, welche sowohl von Frauen als auch von Männern besucht werden (einige davon werden von Frauen geführt). Mit anderen Ländern verglichen ist die Zahl der von Frauen geleiteten Restaurants und Geschäfte nicht sehr hoch.²²¹ Weiters arbeiten Frauen auch als Ingenieurinnen, Architektinnen, Managerinnen, Reinigungskräfte und Wächterinnen.²²² Einem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge sind Frauen hauptsächlich in der Privatwirtschaft vertreten, z.B. in Reiseagenturen, wo sie als Sekretärinnen arbeiten oder als Verkäuferinnen in Bekleidungsgeschäften. Ebenso sind Frauen in der Safran-Produktion tätig. Es gibt sogar Beispiele von erfolgreichen Safran-Händlerinnen, welche ins Ausland exportieren.²²³

Einer Statistik des MoLSAMD zufolge waren in der Provinz Herat mit Stand Dezember 2018 ca. 2.500 Frauen in verschiedenen Bereichen selbstständig tätig und ca. 7.000 arbeiteten für Regierungsbehörden, lokale und internationale NGOs sowie die Vereinten Nationen.²²⁴ Einem

Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge ist die Zahl der in Regierungsinstitutionen angestellten Frauen jedoch nicht im erhofften Ausmaß angestiegen.²²⁵ Gemäß einem Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen Organisation hat es sich die Regierung zum Ziel gesetzt, die Frauenbeteiligung in Regierungsstellen um 27% zu steigern. Dies konnte jedoch nicht erreicht werden. Die afghanische Regierung hatte sich dazu verpflichtet Universitätsabsolventinnen, die durch lokale NGOs ausgebildet wurden und die fachspezifische Prüfung dafür ablegten, in den öffentlichen Dienst aufzunehmen. Beispielsweise bildete eine NGO 60 Frauen aus, von denen rund 50 die Prüfung bestanden, wobei lediglich 3 oder 4 von ihnen einen Arbeitsplatz bei der Regierung erhielten.²²⁶ Trotzdem besetzen Frauen einige staatliche Stellen, wie beispielsweise Monisa Hassanzada, die im Oktober 2018²²⁷ stellvertretende Gouverneurin der Provinz Herat war.²²⁸

In der Provinz Herat werden verschiedene formelle und informelle Berufsbildungskurse angeboten. Quellen einer lokalen NGO zufolge sind ca. 60-65% der Teilnehmer in diesen Kursen Frauen und ungefähr 75% davon finden nach Abschluss eines Kurses einen Job. Einige davon machen sich selbstständig und eröffnen ein eigenes Geschäft, während sich andere mit weiteren Frauen zusammenschließen und Kooperativen gründen. Wieder andere bekommen eine Stelle im Gewerbepark von Herat ("Industrial Park") und arbeiten in den dort angesiedelten Unternehmen.²²⁹ Des

Weiteren gibt es in Herat einen Frauenmarkt (auch bekannt als „Khadijatul Kubra“),²³⁰ der von der Regierung gefördert und von verschiedenen NGOs und Organisationen unterstützt wird.²³¹ Auf diesem Markt verkaufen Frauen ihre selbst gemachten Produkte wie Stickereien, Gemälde usw.²³² Ungefähr 25 Frauen verkaufen dort jene Gegenstände, welche von den Teilnehmerinnen der Berufsbildungskurse produziert wurden, denen es aber von ihren Familien verboten wurde, eigene Geschäfte zu eröffnen. Weiters findet mittwochs und sonntags ein Markt statt, zu dem Frauen auch durch die Medien eingeladen werden und an dem sie ihre Produkte oder auch Gegenstände aus zweiter Hand verkaufen. Dieser Markt steht auch Frauen offen, welche keine Mitglieder des Frauenmarktes oder Teilnehmerinnen eines Berufsbildungskurses sind. Am 18.11.2018 nahmen ca. 3.700 Frauen daran teil.²³³

In den ländlichen Gebieten dürfen Frauen in der Regel nicht arbeiten und verrichten grundsätzlich Hausarbeit. In einigen wenigen Distrikten haben manche Frauen dennoch die Möglichkeit zu arbeiten, z.B. in Zinda Jan und Kohsan, wo sie beispielsweise lernen konnten, Gemüse zu konservieren und zu verkaufen. Dies war das Ergebnis langjähriger Arbeit mit den Gemeinden. In den meisten Distrikten sind Frauen auch weiterhin nicht berufstätig.²³⁴ In den Gegenden mit Taliban-Präsenz werden Projekte zur Unterstützung von Frauen sehr selten durchgeführt.²³⁵

GEWALT GEGENÜBER FRAUEN

Gemäß der Menschenrechtsabteilung der Provinz Herat wurden im Jahr 2018 in der Provinz 174 Fälle von Gewalt gegenüber Frauen verzeichnet. Einer leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge hat diese Form von Gewalt, dank der Anwendung des EVAW-Gesetzes (Elimination of Violence Against Women), durch die Gerichte abgenommen.²³⁶ Im Gegensatz dazu meint ein leitender Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, dass die Regierung fälschlicherweise behauptete, die Gewalt gegenüber Frauen hätte abgenommen. Die Quelle spricht von über 500 Gewaltfällen im Jahr 2017 und einer siebenprozentigen Steigerung im Jahr 2018, wobei es weiterhin Fälle gäbe, welche nicht gemeldet und somit nicht registriert werden.²³⁷ Einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen NGO zufolge ist die Gewaltrate gegenüber Frauen in der Provinz Herat immer noch sehr hoch. Laut der Quelle vorliegender Informationen des Krankenhauses von Herat-Stadt werden jeden Tag im Durchschnitt sieben Frauen aufgrund von Gewalttaten im Krankenhaus behandelt. Häufig berichten sie geschlagen worden zu sein oder Selbstmordversuche (z.B. mittels Einnahme von Medikamenten²³⁸ oder Selbstverbrennung) unternommen zu haben.²³⁹ In der Öffentlichkeit wird darüber nicht berichtet.²⁴⁰ Gründe für diese Gewalt sieht die Quelle in frühzeitigen Eheschließungen, unglücklichen Ehen und

problematischen Beziehungen zwischen Männern und Frauen.²⁴¹ Einem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge ist die häufigste Form von Gewalt gegen Frauen physische Gewalt durch männliche Familienmitglieder (beispielsweise gegen die "ungehorsame" Schwester oder Ehefrau) - in einigen Fällen mit tödlichen Folgen.²⁴²

Gesellschaftliche Gewalt gegenüber vulnerablen Personen wie Frauen und Kinder durch Dorfälteste, Mullahs und andere konservative Machthaber ist in Afghanistan auch weiterhin verbreitet.²⁴³ Auch auf der Straße werden Frauen sexuell belästigt oder beschimpft.²⁴⁴

Die Scheidungsrate in der Provinz Herat ist gestiegen,²⁴⁵ was eine der Quellen als eine positive Entwicklung in Richtung Ermächtigung von Frauen betrachtet. Frauen, die mit ihrer Ehe nicht zufrieden sind, seien somit frei das Gericht aufzusuchen und den Scheidungsprozess einzuleiten.²⁴⁶ Laut einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation ist der Grund für die erhöhte Scheidungsrate meist häusliche Gewalt. Der Zugang zur Scheidung bleibt weiterhin problematisch, jedoch gibt es Schlichtungsmechanismen und zuständige Abteilungen im MoWA (Ministry of Women's Affairs) und in der AIHRC (Afghanistan Independent Human Rights Commission), welche Frauen in solchen Fällen unterstützen.²⁴⁷

RECHTLICHE VERFOLGUNG UND SCHLICHTUNGSMECHANISMEN

Die zuständigen Regierungseinrichtungen versuchen, gemeldeten Gewaltfällen gegenüber Frauen nachzugehen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Jedoch werden in vielen Fällen, Schlichtungsmechanismen angewendet. Ältestenräte versichern den Behörden, dass die Gewalt nicht wieder vorkommen werde. Häufig sind die Ältesten auch selbst Mitglieder der staatlichen Verwaltung. Sehr oft versuchen Familien oder Gemeinschaften den Fall intern zu lösen, um zu vermeiden, dass andere davon erfahren. Auch wenn einige Familien zwar einsehen, dass der männliche Verwandte einen Fehler begangen hat, versuchen sie diesen dennoch vor staatlicher Verfolgung zu schützen. Derartiges geschieht nicht nur in den ländlichen Gebieten, sondern auch in der Stadt. Allerdings ist die Rechtsstaatlichkeit in urbanen Zentren stärker als in den Distrikten und daher kommt es in der Stadt öfter zur Verurteilung von Tätern. Weiblichen Gewaltopfern steht in den Städten die Möglichkeit offen ein Gericht oder eine Organisation aufzusuchen. Diese leiten den Fall umgehend an das MoWA weiter.²⁴⁸ In den Distrikten sind wenige Regierungsbüros vorhanden, wodurch reiche und mächtige Familien, die Institutionen und auch das Vorgehen bei Gewaltfällen kontrollieren. Nur wenige Frauen bringen den Mut auf, sich gegen ihre Situation zu wehren und verlassen ihren Distrikt, um die städtischen Gerichte aufzusuchen. Es gibt weiterhin zahlreiche Frauen, welche Gewalt und

Misshandlung im Stillen ertragen.²⁴⁹ Behörden, NGOs, und die Medien gehen den bekanntesten Gewaltvorfällen nach.²⁵⁰ Männer, die schuldig gesprochen werden, kommen dann in der Regel ins Gefängnis.²⁵¹

Des Weiteren gibt es u.a. NGOs, die kostenlose Rechts- und psychosoziale Beratung anbieten. Durch eine dieser NGOs werden jährlich zwischen 150 und 200 Frauen beraten, wobei die Organisation versucht, betroffene Frauen vom Selbstmord aufgrund ihrer schlechten Lebensbedingungen abzuhalten. Auch versucht diese NGO, die männlichen Familienmitglieder in Gesprächsrunden einzubinden und diese zu sensibilisieren. Die Rechtsberatung betrifft auch andere Lebensbereiche wie Erbe, Scheidung und Trennung. Es wird versucht, diese Hilfsleistungen auch auf die Distrikte auszudehnen.²⁵²

FRAUENHÄUSER

In Herat-Stadt gibt es zwei Frauenhäuser, wobei eines von einer afghanischen Frauenrechtsorganisation mit finanzieller Unterstützung des US-Außenministeriums geleitet wird. Es werden kostenfreie rechtliche und psychosoziale Beratung, medizinische Behandlung sowie verschiedene Ausbildungskurse (z.B. zur Bäckerin oder Kellnerin), Alphabetisierungs- und Aufklärungskurse (z.B. zu Gesundheit und Hygiene) angeboten. Frauen bekommen

Rechtsbeistand und es werden sowohl individuelle als auch familiäre Beratung und Schlichtungssitzungen angeboten. Der Frauenrechtsorganisation zufolge können viele der Frauen, die während des Aufenthaltes im Schutzhaus eine Berufsausbildung absolviert haben, nach Reintegration in ihre Familien, Einkommen generieren.²⁵³

Einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen NGO zufolge werden Informationen (z.B. die Adresse) über die Schutzhäuser aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich gemacht.²⁵⁴ Die Schutzhäuser und die darin arbeitenden Organisationen arbeiten mit dem MoWA zusammen. Die Schlichtungssitzungen finden im Ministerium statt, um zu vermeiden, dass die Familien den Wohnort der Frauen erfahren.²⁵⁵

Die Art der Mediation hängt von der Schwere der Misshandlung ab. Je schwerer diese ist, desto komplizierter ist ein Treffen zwischen Tochter und Familie. In der Regel gehen die Behörden schweren Misshandlungsfällen nach und der Täter wird bestraft.²⁵⁶ Geflüchtete Frauen bleiben nicht lebenslang im Schutzhaus. Einige kehren zu ihren Familien - nach Beobachtung und angemessener Einschätzung der Situation durch die Mitarbeiter des Schutzhauses - zurück. Manche der Frauen gehen nach erfolgter Ausbildung einem Beruf nach, zurück zu ihren Familien oder heiraten.²⁵⁷

Gemäß einer leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation war in der Vergangenheit die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Frauen, die in Schutzhäusern leben, negativ. Dank verschiedener Aufklärungskampagnen, die durch Frauenrechtsorganisationen betrieben wurden, hat sich die gesellschaftliche Wahrnehmung von Frauenhäusern gebessert. In einigen Fällen sind es die Familien selbst, welche gefährdete Frauen in Schutzhäuser bringen.²⁵⁸ Im Gegensatz dazu meint ein leitender Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen NGO, dass negative Einstellungen gegenüber Frauenhäusern in der Bevölkerung weiterhin weit verbreitet sind. Selbst Menschenrechtsaktivisten und Frauenrechtler haben aufgrund des kulturellen Umfelds, in dem sie aufgewachsen sind, oft unbewusst eine schlechte Meinung von Frauen, die in Schutzhäusern leben.²⁵⁹ Gemäß dem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation betrachten einige Familien die Flucht der Frau als Schande und sind der Meinung, dass es aus religiöser Perspektive erlaubt ist weibliche Familienmitglieder auszustoßen.²⁶⁰

ETHNISCHE ZUGEHÖRIGKEIT UND DEREN EINFLUSS AUF DIE LEBENSREALITÄT VON FRAUEN

Einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen NGO zufolge ist Gewalt ein generelles Problem, das

nicht auf die bloße ethnische Zugehörigkeit zurückgeführt werden kann. Auch hängt sie von zahlreichen Faktoren ab. In den Städten kommt es beispielsweise vor, dass junge Leute miteinander in Kontakt treten und sich treffen, ohne die jeweiligen Familien zu informieren. Wenn diese (meistens die Familie der Frau) von der Interaktion erfahren, wird die Tochter geschlagen und der Junge bedroht. In ländlichen Gebieten steht Gewalt oft auch mit wirtschaftlichen Problemen im Zusammenhang, z.B. wenn Familien ihre zwölf- oder dreizehnjährigen Töchter verheiraten und diese versuchen zu flüchten.²⁶¹

Im Unterschied dazu behauptet ein leitender Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, dass die ethnische Zugehörigkeit hingegen weiterhin eine bedeutende Rolle u.a. in Bezug auf die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Frauen spielt.²⁶² Beispielsweise sehen einige paschtunische Gemeinschaften die Berufstätigkeit der Frau als negativ an, weil sie der Meinung sind, Frauen müssten im Haushalt tätig sein, während Männer für berufliche Tätigkeiten zuständig sind. Dem Interviewpartner zufolge gibt es jedoch auch gebildete paschtunische Familien, welche akzeptieren, dass weibliche Familienmitglieder arbeiten und auch hochrangige Positionen besetzen. In ländlichen Gebieten erlauben paschtunische Familien ihren weiblichen Mitgliedern sehr selten zu arbeiten. Die Hazara hingegen sind dahingehend nachsichtiger. Die Mehrheit des weiblichen Personals

innerhalb der afghanischen Streitkräfte gehört der Hazara-Gemeinschaft an, während es viel weniger Vertreterinnen aus anderen ethnischen Gruppierungen in diesem Bereich gibt. Einige wohlhabende tadschikische Familien erlauben ihren Töchtern nicht einem Beruf nachzugehen und auch manche Tadschiken in ländlichen Gegenden verbieten Frauen, außerhalb des Hauses zu arbeiten.²⁶³

Die unterschiedlichen Einstellungen gegenüber Frauen werden auch von einer leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation bestätigt. Es gäbe einige Ethnien, die strenger und andere die liberaler seien. Im Allgemeinen seien es Paschtunen, die Frauen gegenüber restriktiver eingestellt sind.²⁶⁴

SIPPENHAFTUNG

Gemäß einem leitenden Mitarbeiter einer im Westen Afghanistans tätigen NGO, ist Sippenhaftung in ländlichen Gebieten weiterhin üblich. In zahlreichen Fällen müssen Familien ihre Dörfer, ihren Clan und die Gemeinschaft verlassen, weil sie aufgrund dessen Phänomens bestraft oder Misshandlungen ausgesetzt wären. In den Städten spielt Sippenhaftung kaum eine Rolle mehr. Der Begriff "Clan" oder "Sippe" hat an Bedeutung verloren, weil die verschiedenen Sippenmitglieder oft getrennt, in unterschiedlichen Bezirken leben und nicht über den Aufenthaltsort des anderen Bescheid wissen.²⁶⁵

Einem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge spielt Familienzugehörigkeit in Afghanistan hingegen weiterhin eine bedeutende Rolle. Gebildete Familien achten auf ihren Ruf, ihren Clan und ihre Sippe. Beispielsweise wird der Familienname als sehr wichtig erachtet, da dieser für die Sippe, der man angehört, steht. Trotzdem kommt es in den Städten unter gebildeten Personen - die in sozialen Medien aktiv sind - dass sie ihre Familiennamen ändern.²⁶⁶

NICHTAUSÜBUNG DES ISLAM

Einem leitenden Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge ist die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Personen, die den Islam nicht strikt ausüben, nicht negativ. Geschätzte 80% der Familien in Herat-Stadt beten nicht fünfmal am Tag. Das ist auch individuell unterschiedlich, einige Familien fordern beispielsweise ihre Kinder auf zu beten, wobei das aber in der Regel kein gravierendes Thema ist. Hingegen kann die Nichtausübung des Islam in ländlichen Gebieten negative Folgen haben. Personen die von Kindheit an beten und später damit aufhören, können beschimpft oder geschlagen werden.²⁶⁷ Der leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation zufolge ist dieses Thema nicht messbar, beachtet aber die Gesellschaft grundsätzlich nicht, wer die religiösen Riten einhält und wer nicht. Die islamischen Prinzipien zu verfolgen wird als eine persönliche Angelegenheit betrachtet und Personen werden nicht dazu gezwungen. Im Allgemeinen werden praktizierende Muslime dennoch mehr geehrt und respektiert als nicht praktizierende.²⁶⁸

ETHNISCHE VERTEILUNG, RÄTE UND MELDEWESEN

In den Städten ist die ethnische Verteilung grundsätzlich heterogen: Mitglieder der verschiedenen ethnischen Gruppierungen interagieren miteinander und die Gemeinschaften überschneiden sich. Trotzdem gibt es auch Fälle von ethnischer Segregation innerhalb der Stadt. Außerhalb der Stadt sind die Distrikte der Provinz Herat bezüglich der ethnischen Verteilung grundsätzlich homogen, etwa in Koshke Kona oder Gulran ist es fast unmöglich Angehörige der Hazara vorzufinden.²⁶⁹

In Städten besteht ein Männerrat aus Vertretern der verschiedenen Bezirke, welcher dem Bürgermeisteramt unterstellt ist und ihm im Rahmen von gemeinschaftlichen Entwicklungs- bzw. Bauprojekten berät. Dieser Rat ist institutionalisiert und ethnisch heterogen, besteht aus Angehörigen aller Stämme mit verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten. Bei Gewaltfällen (z.B. gegenüber Frauen) wird dieser nicht involviert.²⁷⁰ In jedem Stadt-Bezirk gibt es einen Rat, welcher aus Bewohnern der Gegend und den Ältesten besteht. Dieser trifft Entscheidungen zu verschiedenen Themen und schaltet sich ein, sobald Probleme innerhalb der Gemeinschaft auftreten. In einigen Fällen gelingt es Probleme zu lösen, während in anderen Situationen ausschließlich versucht wird, diese zu verstecken oder zu bagatellisieren.²⁷¹

Bei Ankunft in der Stadt muss sich ein Neuankömmling nicht registrieren.²⁷² Beim Mieten eines Hauses ist es jedoch

üblich, dass der Vermieter nach dem Personalausweis des Mieters verlangt.²⁷³ Zumal beruht das Mietverhältnis in der Regel auf einem Mietvertrag. In Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden, so bei bei Mietverhältnissen unter Verwandten, Freunden oder wenn sich die beteiligten Personen vertrauen.²⁷⁴ Die Gemeinschafts- bzw. Bezirksältesten führen kein Personenstandsregister, einzig die Regierung registriert Rückkehrer.²⁷⁵

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAN	Afghanistan Analysts Network
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation
ACTED	Agence d'Aide à la coopération technique et au développement
AIHRC	Afghan Independent Human Rights Commission
ANDMA	Afghanistan National Disaster Management Authority
ANDSF	Afghan National Defense and Security Forces
AVRR	Assisted Voluntary Return and Reintegration
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
CSO	Central Statistics Organization
DRC	Danish Refugee Council
EAD	Europäischer Auswärtigen Dienst
EVAW	Elimination of Violence Against Women
FAO	Food and Agriculture Organization
IDP	Internally Displaced Person
IED	Improvised Explosive Device
IOM	International Organization for Migration
IRGC	Islamic Revolutionary Guard Corps
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IS	Islamic State, oft auch ISKP, Islamic State Khorasan Province
MDF	Medium Density Fibreboard
MEI	Middle East Institute
MoE	Ministry of Education

MoLSAMD	Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled
MoRR	Ministry of Refugees and Repatriations
MoWA	Ministry of Women's Affairs
NDS	National Directorate of Security
NPP	National Priority Programme
NRC	Norwegian Refugee Council
OSAA	Organization for Sustainable Aid in Afghanistan
PRC	Provincial Reintegration Committee
PSN	Person with Specific Needs
RADA	Reintegration Assistance and Development in Afghanistan
RIC	Reintegration Information Centre
SME	Small and Medium Enterprise
TVET	Technical and Vocational Education and Training
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UN OCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
USIP	United States Institute of Peace
WHO	World Health Organization

GLOSSAR

Chadornamaz	Kopf- und Körperbedeckung, auch bekannt als chador, Tschador
Mahram	Verwandtschaftsverhältnis, in dem Heirat bzw. Geschlechtsverkehr verboten ist; im Allgemeinen, ein enger Verwandter
Mullah	Islamischer Rechts- bzw. Religionsgelehrter
Shura	Rat, Beratung
Tazkira	afghanisches Identitätsdokument bzw. Geburtsurkunde

BIBLIOGRAPHIE

INTERVIEWS

Interview mit einem leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

Interview mit einem leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

Interview mit einer leitenden Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

Interview mit einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.I.2019, per Videotelefonie

Interview mit einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (B), 21.I2.2018, per Videotelefonie

Interview mit einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

Interview mit einer Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.II.2018, per Videotelefonie

Interview mit einem Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

Interview mit einem Mitarbeiter von IOM Kabul (A), 26.11.2018, per Videotelefonie

Interview mit einem Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.11.2018, per Videotelefonie

Interview mit UNHCR Afghanistan, 9.1.2019, per Videotelefonie

INTERNETQUELLEN

AAN – Afghanistan Analysts Network (3.2.2019): Speculation Abounding: Trying to make sense of the attacks against Shias in Herat city, <https://www.afghanistan-analysts.org/speculation-abounding-trying-to-make-sense-of-the-attacks-against-shias-in-herat-city/>,

Zugriff 14.5.2019

AAN – Afghanistan Analysts Network (1.2.2019): Kabul Unpacked, A geographical guide to a metropolis in the making, AAN, <https://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2019/03/Kabul-Police-Districts.pdf>,

Zugriff 14.5.2019

ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (19.4.2019): Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Konversion eines Vaters und dessen Sohnes (aus einer Ehe mit einer Schiitin) vom Sunnitentum zum Schiitentum [a-10968], <https://www.ecoi.net/en/document/2007057.html>,
Zugriff 14.5.2019

CSO – Central Statistics Organization (2019): Afghanistan Population Estimates for the year 1398 (2019-20), <http://cso.gov.af/Content files/%D8%B1%DB%8C%D8%A7%D8%B3%D8%AA%20%D8%AF%DB%8C%D9%85%D9%88%DA%AF%D9%85%D9%88%DA%AF%D8%B1%D8%A7%D9%81%DB%8C/population/Estimated%20Population%201398.pdf>,
Zugriff 14.5.2019

Financial Tribune (31.10.2018): Iran-Afghanistan Exhibit Concludes in Herat, <https://financialtribune.com/articles/domestic-economy/94826/iran-afghanistan-exhibit-concludes-in-herat>,
Zugriff 3.4.2019

MEI – Middle East Institute (10.2018): The Fatemiyoun Division, Afghan Fighters in the Syrian Civil War, Policy Paper 2018-9, https://www.mei.edu/sites/default/files/2018-11/PP11_Schneider.pdf,
Zugriff 13.5.2019

NPS – Naval Postgraduate School (o.D.): Herat Provincial Overview, <https://my.nps.edu/web/ccs/herat>,
Zugriff 14.5.2019

Pajhwok Afghan News (o.D.): Background profile of Herat Province, <http://elections.pajhwok.com/en/content/background-profile-herat-province-1>,
Zugriff 14.5.2019

UN OCHA – United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (4.2014): Afghanistan: Hirat Province – District Atlas, <https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/Hirat.pdf>,
Zugriff 14.5.2019

USIP - United States Institute of Peace (2017): Kabul and the Challenge of Dwindling Foreign Aid, https://www.usip.org/sites/default/files/2017-04/pw126_kabul-and-the-challenge-of-dwindling-foreign-aid.pdf,
Zugriff 14.5.2019

USIP – United States Institute of Peace (2015): Political and economic dynamics of Herat, <https://www.usip.org/sites/default/files/PW107-Political-and-Economic-Dynamics-of-Herat.pdf>,
Zugriff 14.5.2019

SCHRIFTLICHE QUELLEN

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (20.5.2019): Briefing Notes, Afghanistan, per E-Mail

BAMF-Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (15.4.2019): Briefing Notes, Afghanistan, per E-Mail

Herat Department of Labor and Social Affairs, Help German Organization, OSAA (2018): Research on Vocations in Herat Labor Market, per E-Mail, 28.3.2019

Leitender Mitarbeiter von Help (12.5.2019): Auskunft, per E-Mail

Mitarbeiter (A) von IOM-Kabul (24.5.2019): Auskunft, per E-Mail

Mitarbeiter (A) von IOM-Kabul (20.5.2019): Auskunft, per E-Mail

Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (8.6.2019): Auskunft, per E-Mail

QUELLENVERWEISE

1 UN OCHA (4.2014): Afghanistan: Herat Province - District Atlas, <https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/Hirat.pdf>, Zugriff 2.5.2019

2 NPS (o.D.): Herat Provincial Overview, <https://my.nps.edu/web/ccs/herat>, Zugriff 2.5.2019

3 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

4 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

5 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

6 CSO (2019): Afghanistan Population Estimates for the year 1398 (2019-20), S. 38, <http://cso.gov.af/Content/files/%D8%B1%DB%8C%D8%A7%D8%B3%D8%AA%20%D8%AF%DB%8C%D9%85%D9%88%DA%AF%D8%B1%D8%A7%D9%81%DB%8C/population/Estimated%20Population%201398.pdf>, Zugriff 14.5.2019

7 Pajhwok Afghan News (o.D.): Background profile of Herat Province, <http://elections.pajhwok.com/en/content/background-profile-herat-province-1>, Zugriff 2.5.2019

8 USIP (2015): Political and economic dynamics of Herat, <https://www.usip.org/sites/default/files/PW107-Political-and-Economic-Dynamics-of-Herat.pdf>, Zugriff 2.5.2019

9 AAN (3.2.2019): Speculation Abounding: Trying to make sense of the attacks against Shias in Herat city, <https://www.afghanistan-analysts.org/speculation-abounding-trying-to-make-sense-of-the-attacks-against-shias-in-herat-city/>, Zugriff 2.5.2019

10 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

11 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

12 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

13 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

14 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie;

Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.II.2018,
per Videotelefonie

15 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.II.2018,
per Videotelefonie

16 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.II.2018,
per Videotelefonie

17 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen
Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

18 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.II.2018,
per Videotelefonie

19 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.II.2018,
per Videotelefonie

20 ACCORD (19.4.2019): Anfragebeantwortung zu
Afghanistan: Konversion eines Vaters und dessen Sohnes
(aus einer Ehe mit einer Schiitin) vom Sunnitentum
zum Schiitentum [a-10968], [https://www.ecoi.net/en/
document/2007057.html](https://www.ecoi.net/en/document/2007057.html), Zugriff 14.5.2019

21 USIP (2017): Kabul and the Challenge of Dwindling
Foreign Aid, S. 7, [https://www.usip.org/sites/default/
files/2017-04/pw126_kabul-and-the-challenge-of-
dwindling-foreign-aid.pdf](https://www.usip.org/sites/default/files/2017-04/pw126_kabul-and-the-challenge-of-dwindling-foreign-aid.pdf), Zugriff 14.5.2019

22 USAID (11.4.2019): Afghanistan – Complex Emergency, Fact Sheet #2, Fiscal Year (FY) 2019, S. 2, https://www.ecoi.net/en/file/local/2007195/afghanistan_ce_fso2_04-11-2019.pdf, Zugriff 10.5.2019

23 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.11.2018, per Videotelefonie

24 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.11.2018, per Videotelefonie

25 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (B), 21.12.2018, per Videotelefonie

26 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

27 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

28 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

29 Die von der deutschen Regierung finanzierte Organisation Help, das Herat Department of Labor and Social Affairs, der Organization for Sustainable Aid in Afghanistan (OSAA) und weitere Wirtschaftsexperten führten für das Jahr 2018 eine Arbeitsmarktanalyse durch, um den Bedarf

an Ausbildungen aufgrund der Nachfrage auf dem Markt jährlich einzuschätzen und dementsprechend die Kurse effizient zu gestalten. Die Ergebnisse der Analyse wurden durch die Befragung von 550 Fachleuten (Handwerker, Berufsverbände, die Kammer für Industrie und Bergwerk sowie professionelle Geschäftsleute) und die Anwendung der Delphi-Methode erlangt. Aus Sicherheitsgründen hatte das Forschungsteam nur Zugang zu sieben der 15 Distrikte [16 Distrikte mit Herat, Anm.]; in den restlichen acht wurden Telefon-Interviews durchgeführt; vgl. Herat Department of Labor and Social Affairs, Help German Organization, OSAA, 2018, Research on Vocations in Herat Labor Market, per E-Mail, 28.3.2019; Leitender Mitarbeiter von Help, 12.5.2019, Auskunft, per E-Mail

30 Herat Department of Labor and Social Affairs, Help German Organization, OSAA (2018): Research on Vocations in Herat Labor Market, S. 22-24, Liegt im Archiv der Staatendokumentation auf

31 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

32 Interview mit UNHCR Afghanistan, 9.1.2019, per Videotelefonie

33 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

34 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

35 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

36 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

37 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

38 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

39 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

40 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

41 Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO, 8.6.2019; Auskunft, per E-Mail

42 Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO, 8.6.2019; Auskunft, per E-Mail

43 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

44 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

45 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

46 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.11.2018, per Videotelefonie

47 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

48 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

49 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

50 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

51 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

52 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen

internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

53 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

54 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.11.2018, per Videotelefonie

55 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

56 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (B), 21.12.2018, per Videotelefonie

57 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

58 BAMF (15.4.2019): Briefing Notes, Afghanistan, per E-Mail

59 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

60 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

61 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen

Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

62 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

63 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

64 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

65 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

66 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

67 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

68 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

69 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

70 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

71 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

72 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

73 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

74 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

75 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

76 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

77 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

78 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

79 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

80 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

81 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

82 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

83 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018

84 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018

85 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen

Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

86 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

87 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

88 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

89 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

90 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

91 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

92 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

93 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.II.2018, per Videotelefonie

94 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.II.2018, per Videotelefonie

95 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (B), 28.II.2018, per Videotelefonie

96 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

97 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.II.2018, per Videotelefonie

98 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

99 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

100 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

101 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

102 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

103 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

104 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

105 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

106 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

107 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

108 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

109 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

110 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

111 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

112 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

113 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

114 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

115 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

116 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

117 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

118 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

119 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

120 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

121 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.11.2018, per Videotelefonie

122 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

123 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.II.2018, per Videotelefonie

124 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

125 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

126 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

127 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

128 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

129 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

130 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

131 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

132 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.11.2018, per Videotelefonie

133 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

134 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

135 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

136 Interview mit Mitarbeiterin einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (B), 20.11.2018, per Videotelefonie

137 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

138 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

139 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

140 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

141 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

142 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

143 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

144 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

145 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

146 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

147 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

148 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

149 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

150 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

151 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

152 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

153 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

154 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

155 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

156 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

157 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

158 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

159 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

160 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

161 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

162 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

163 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

164 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in

Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

165 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

166 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

167 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

168 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

169 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

170 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

171 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

172 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

173 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

174 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

175 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

176 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

177 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

178 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

179 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

180 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

181 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

182 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

183 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

184 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

185 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

186 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

187 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

188 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

189 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

190 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

191 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

192 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

193 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

194 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

195 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

196 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

197 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

198 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.11.2018, per Videotelefonie

199 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

200 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

201 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

202 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.11.2018, per Videotelefonie

203 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

204 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

205 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

206 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

207 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

208 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

209 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a.

im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

210 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

211 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (A), 20.II.2018, per Videotelefonie

212 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

213 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

214 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

215 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

216 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in

Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

217 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

218 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

219 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

220 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

221 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

222 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

223 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

224 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in

Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

225 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

226 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

227 Financial Tribune (31.10.2018): Iran-Afghanistan Exhibit Concludes in Herat, <https://financialtribune.com/articles/domestic-economy/94826/iran-afghanistan-exhibit-concludes-in-herat>, Zugriff 3.4.2019

228 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

229 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

230 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

231 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

232 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

233 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

234 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

235 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen NGO (A), 11.01.2019, per Videotelefonie

236 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

237 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

238 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

239 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan

tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

240 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

241 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

242 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

243 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

244 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

245 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

246 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

247 Interview mit Mitarbeiter einer in Afghanistan tätigen internationalen Organisation (C), 20.II.2018, per Videotelefonie

248 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

249 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

250 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

251 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

252 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

253 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in

Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

254 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

255 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

256 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

257 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

258 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

259 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

260 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

261 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

262 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

263 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

264 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.II.2018, per Videotelefonie

265 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.II.2018, per Videotelefonie

266 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

267 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.II.2018, per Videotelefonie

268 Interview mit leitender Mitarbeiterin einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 21.11.2018, per Videotelefonie

269 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

270 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer in Herat tätigen Frauenrechtsorganisation, 22.11.2018, per Videotelefonie

271 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

272 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie; Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (A), 26.11.2018, per Videotelefonie

273 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

274 Interview mit Mitarbeiter von IOM Kabul (A), 26.11.2018, per Videotelefonie

275 Interview mit leitendem Mitarbeiter einer u.a. im Westen Afghanistans tätigen NGO, 19.11.2018, per Videotelefonie

IMPRESSUM

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER

Mag. Peter Webinger

Mag. Wolfgang Taucher, M.A.

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

BMI-V@bmi.gv.at

REDAKTION

Mag. Alexander Schahbasi, Mag. Thomas Schrott

Bundesministerium für Inneres

PROJEKTTEAM

Marina Prohaska, Pamela Petrovic, Mag. Susanne Vrhovac,

Mag. Sebastian Aust, Xenia Bojanic

Bundesministerium für Inneres

Mag. Martin Hofmann

International Centre for Migration Policy Development

KARTOGRAPHIE

Mag. Wolfgang Wechselberger, Mag. Andreas Stummvoll

Institut für Militärisches Geowesen

LAYOUT & DESIGN

Natalie Raskovic

Bundesministerium für Inneres

DRUCK

Digitalprintcenter des BMI

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Inhalte dieses Mediums wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen. Weder das Bundesministerium für Inneres noch andere, an der Erstellung dieses Mediums Beteiligte, haften für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe der dargebotenen Inhalte entstehen. Sofern dieses Medium Verweise auf andere Medien Dritter enthält, auf die das Bundesministerium für Inneres keinen Einfluss ausübt, ist eine Haftung für die Inhalte dieser Medien ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Informationen in Medien Dritter, ist der jeweilige Medieninhaber verantwortlich. Die Beiträge dieser Publikation stehen nicht für inhaltliche insbesondere politische Positionen der Herausgeber oder des Bundesministerium für Inneres. Das Produkt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und basiert zur Gänze auf den zitierten Quellen. Sämtliche Personenbezeichnungen dieser Publikation gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter. Die in den Karten dargestellten Grenzen und Bezeichnungen bedeuten keine offizielle Billigung oder Anerkennung. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich insbesondere keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens im Asyl- und Fremdenwesen. Die Analyse stellt auch keine wie auch immer geartete allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar.

Der Inhalt dieser Publikation basiert auf Interviews, die zwischen November 2018 und Jänner 2019 durch Videotelefonie mit in Afghanistan tätigen Experten und Expertinnen geführt wurden. Wo dies zum besseren Verständnis notwendig war, wurde auch Sekundärliteratur zur Ergänzung der Informationen verwendet. Bei der Auswertung der Informationen wurde auf größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt sowie Ausgewogenheit und Objektivität Wert gelegt. Alle verwendeten Informationen sind mit Quellen belegt. Das vorliegende Produkt wurde im Sinne der Qualitätssicherung vor Veröffentlichung einem Peer Review zugeführt. Die vorliegende Publikation wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt (Mai 2016 <https://www.staatendokumentation.at/site/assets/files/1040/methodologie-der-bfa-staatendokumentation-2016-12-20.pdf>). Der Text wurde als Analyse der Staatendokumentation des BFA veröffentlicht und für die Reihe *regiones et res publicae* adaptiert.

URHEBERRECHT

Alle in diesem Medium veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres ist jede technisch mögliche oder erst in Hinkunft möglich werdende Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Verwertung untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN GEM ART 13 DSGVO

Daten werden ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idF vom 25. Mai 2018 gespeichert und verarbeitet.

Für den Zweck der Zusendung werden Vor- und Zuname sowie Post- und E-Mailadresse gespeichert. Empfängern stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Der Bezug von Zusendungen kann jederzeit storniert werden (E-Mail mit dem Betreff „Abmelden“ an BMI-V@bmi.gv.at).

ISBN 978-3-903109-13-1

© 2019 Bundesministerium für Inneres

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

regiones et res publicae

I

SOMALIA

Security, Minorities & Migration

2

AFGHANISTAN

2014 and beyond

3

PAKISTAN

Challenges & Perspectives

4

THE KURDS

History – Religion – Language – Politics

5

SYRIA, IRAQ & AFGHANISTAN

Mapping migration, social media and topography

6

DEMOGRAPHICS

Middle East & North Africa

7

DEMOGRAPHICS

Sub-Saharan Africa

8

HERAT

Eine sozioökonomische Fallstudie